Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1854)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1854.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 13. Juli 1854.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 24. Juli nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Sitzungslokale des Großen Rathes einzufinden.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

A. Gesetzesentwürfe:

1) Dekretsentwurf, betreffend Abänderung einiger Artikel des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse;
2) Dekretsentwurf, betreffend die Trennung der Kirchgemeinde Brienz in mehrere politische Versammlungen.

B. Vorträge:

1) des Präsidiums über die stattgehabten Großrathswahlen;
2) der Justiz- und Polizeidirektion über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
3) der nämlichen Direktion über das Entlassungsgesuch des Herrn Obergerichtspräsidenten Belrichard;
4) Vorträge der nämlichen Direktion über Naturalisationsbegehren;
5) Expropriationsbegehren der Direktion der öffentlichen Bauten behufs des Baues eines Ohmgeldbüreau's mit Landjägerwohnung bei der Thörishaus-Brücke;
6) Vortrag der Finanzdirektion, betreffend ein Nachkreditsbegehren für die Zuchtanstalten in Bern.

C. Wahlen:

1) Wahl sämmtlicher Regierungsstatthalter;
2) Wahl sämmtlicher Gerichtspräsidenten;
3) Wahl von Mitgliedern des Obergerichtes an Platz der auf den 30. September 1854 im Austritt befindlichen Herren Oberrichter Belrichard, Marti, Steiner, Gatschet, Romang, Garnier, Hahn und Egger;
4) Wahl zweier Mitglieder des Obergerichtes an Platz des zum Regierungsrathe erwählten Herrn Steiner und des Herrn Belrichard, sofern dem Letztern in seinem Entlassungsbegehren entsprochen wird, beides für die Zwischenzeit bis zum 30. September nächstkünftig;
5) Wahl eines Obergerichtspräsidenten für die Amtsdauer von 1854 bis 1858 an Platz des auf 30. September nächstkünftig im Austritt befindlichen Herrn Belrichard;
6) Wahl eines Obergerichtspräsidenten für die Zwischenzeit bis zum 30. September nächstkünftig an Platz des Herrn Belrichard, sofern seinem Entlassungsgesuche entsprochen wird;
7) Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichtes an Platz der auf 30. September 1854 im Austritt befindlichen Herren Fürsprecher Hodler und Schärz;
8) Ernennung und Beförderung von Stabsoffizieren.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: die unter Litt. B bezeichneten Vorträge und die unter Litt. A angeführten Dekretsentwürfe.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Juli 1854,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Herr Lauterburg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bessire, Bühlmann, Bützberger, Eggimann, Egger, Glaus, Haldimann, Notar; Imhoof zu Buren, Kanziger, König, Kocher, Kohler in Pruntrut, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann zu Langnau, Lehmann, J. U.; Morel, Moosmann, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Mosimann, Müller, Arzt; v. Muralt, Niggeler, Oberli, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Schmid, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Simon, v. Steiger, Stettler, Samuel; Streit, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; Wiedmer und Winzenried.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Die Wahlen von Mitgliedern des Obergerichtes, so wie der obersten Bezirksbeamten machten die Einberufung des Großen Rathes noch im Laufe dieses Monats nothwendig. Ich denke, die Sitzung werde nicht sehr lange dauern, und erkläre dieselbe als eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die am 2. und 9. Juli l. J. stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

In Folge dieser Wahlverhandlungen sind zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt worden:

1) Wahlkreis Aarberg:
Herr R. Hauser, dortiger Regierungsstatthalter.

2) Wahlkreis Bern, mittlere Gemeinde:
Herr K. L. Wildbolz, Burgerrathschreiber.

3) Wahlkreis Meiringen:
Herr H. Nägeli, Altseckelmeister, in der Goldern.

4) Wahlkreis Dießbach:
Herr Christian Indermühle, Holzhändler, in Kiesen.

5) Wahlkreis Péry:
Herr A. Landry, Amtsrichter, in La Hutte.

6) Wahlkreis Rapperswyl:
Herr B. Struchen, Müller, in Lyß.

7) Wahlkreis Rüegsau:
Herr F. Friedli, Landwirth, auf Friesenberg.

8) Wahlkreis Seedorf:
Herr J. Stämpfli, Altregierungsstatthalter, in Schwanden.

9) Wahlkreis Signau:
Herr F. Ebersold, Handelsmann, in Signau.

Da gegen keine dieser Wahlen innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprache erhoben wurde, und der Regierungsrath findet, es liege kein Grund vor, eine solche von Amtes wegen zu erheben, so wird auf Genehmigung sämmtlicher Ersatzwahlen angetragen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In Folge der Erneuerung des Regierungsrathes sind eine Reihe von Großrathsstellen erledigt worden. Der Regierungsrath glaubte, da eine nahe Wiederversammlung des Großen Rathes in Aussicht stand, es sei passend, die Wahlversammlungen sofort einzuberufen. Dieß fand statt; sämmtliche erledigte Stellen wurden wieder besetzt, und gegen keine derselben kamen, wie Sie dem schriftlichen Vortrage entnahmen, innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprachen ein, so daß dieselben heute sofort genehmigt und die neugewählten Mitglieder beeidigt werden können. Ich habe die Ehre, bei Ihnen diesen Antrag zu stellen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Von den neugewählten Mitgliedern sind anwesend: die Herren Hauser, Wildbolz, Nägeli, Indermühle, Landry, Stämpfli und Ebersold; diese, so wie die Herren Michel und Schilt, deren Beeidigung in der Junisitzung verschoben wurde, leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Verlesen wird das Entlassungsgesuch des Herrn August v. Stürler von der Stelle eines Kantonalobersten. Geht an den Regierungsrath zur Berichterstattung.

Das Präsidium zeigt eine Vorstellung an, unterzeichnet von Herrn J. J. Vogt, in Dießbach bei Thun, welche folgende Schlüsse enthält:

1) Der Große Rath wolle im Laufe seiner gegenwärtigen Sitzung die Lösung der Armenfrage als dringlich erklären.
2) Der Große Rath wolle aus seiner Mitte eine Kommission ernennen, die sich mit der Armenfrage speziell zu befassen, die Verhältnisse zu prüfen und auf verfassungsmäßigen Grundlagen Bericht und Anträge in Sachen dem Großen Rathe für die nächste Sitzung zu hinterbringen habe.
3) Der Große Rath wolle die Verwaltung und Leitung des Armenwesens zur eigenen Direktion erheben.

Geht ebenfalls zur Begutachtung an den Regierungsrath.

Zugleich wird angezeigt, daß die Bittschriftenkontrolle zur Einsicht aller Mitglieder des Großen Rathes auf dem Kanzleitische liege.

Entlassungsgesuch des Herrn Belrichard, Präsidenten des Obergerichtes, von der Stelle eines Mitgliedes dieser Behörde.

Der Regierungsrath und die Justizdirektion tragen auf Genehmigung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste an.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hätte dieses Entlassungsgesuch einstweilen lieber nicht hieher gebracht, da ohnehin die Amtsdauer des Herrn Obergerichtspräsidenten bald zu Ende geht. Indessen glaubte die Behörde, da ein Beamter, der eine sehr lange Reihe von Jahren im Obergerichte Dienste geleistet, wegen häuslicher Verhältnisse die Entlassung auf den 1. August verlange, so könne diese nicht wohl versagt werden. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten Herrn Belrichard die verlangte Entlassung

in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 31. Juli nächsthin ertheilen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret.

(Erste Berathung)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, den Wahlkreis Brienz in mehrere politische Versammlungen zu trennen,

in Anwendung des §. 5 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Kirchgemeinde Brienz ist in folgende politische Versammlungen getrennt:

1) Brienz, den Gemeindsbezirk gleichen Namens umfassend, mit dem Versammlungsorte Brienz.
2) Oberried, die Gemeindsbezirke Oberried und Ebligen umfassend, mit dem Versammlungsorte Oberried.
3) Hofstetten, die Gemeindsbezirke Hofstetten und Schwanden umfassend, mit dem Versammlungsorte Hofstetten.
4) Brienzwyler, den Gemeindsbezirk gleichen Namens umfassend, mit dem Versammlungsorte Brienzwyler.

§. 2.

Dieses am 22. Juni vom Regierungsrathe provisorisch erlassene Dekret tritt definitiv in Kraft den ... .

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es wird sich zunächst um die Eintretensfrage handeln. Wird das Eintreten beschlossen, so ist nach meiner Ansicht eine Trennung des Entwurfes in artikelweise Berathung nicht nöthig, denn das ganze Dekret besteht in einem Artikel, sofern man den zweiten, welcher die Vollziehung betrifft, nicht dazu rechnen will. Was die Veranlassung dieses Dekretes anbelangt, so werden Sie sich noch erinnern, daß ich schon in der letzten Sitzung die Bemerkung machte, der Regierungsrath dürfte sich wahrscheinlich bewogen finden, von sich aus die Kirchgemeinde Brienz zu trennen. Dieß geschah mittlerweile, und ich erlaube mir zunächst hierüber ein Wort. Der Regierungsrath befand sich dabei in etwelcher Verlegenheit. Die Behörde war keineswegs im Irrthume über die Kompetenzfrage, denn sie wußte wohl, daß die Trennung von Wahlkreisen in der Kompetenz des Großen Rathes liegt, und wir hatten also die Wahl, entweder aus strenger Rücksicht auf die formelle Seite der Frage, die bisherige Eintheilung des Wahlkreises Brienz bestehen zu lassen, oder um die bisherigen Schwierigkeiten zu vermindern, eine Trennung provisorisch vorzunehmen, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Der Regierungsrath that das Letztere, und er glaubte in dieser Beziehung nicht gegen den Willen des Großen Rathes zu handeln. Die Auffassungsweise der erstern Behörde war diese, daß sie von der Ueberzeugung ausging, wenn der Große Rath gerade versammelt wäre, so würde derselbe nicht etwas Abweichendes beschließen; deßhalb wurde die Trennung provisorisch verfügt. Die Maßregel rechtfertigte sich durch ihren Erfolg; denn, obschon sich eine bedeutende Spaltung der Gemüther im Wahlkreise Brienz kundgab und diese in letzter Zeit nicht in Abnahme war, so konnten doch die letzten Wahlverhandlungen ohne wesentliche Störung vorgenommen werden. Sie sehen aus dem Ihnen mitgetheilten Entwurfe, daß es sich nicht um eine Trennung des Wahlkreises Brienz in dem Sinne handelt, als sei der eine Großrath in diesem, der andere in jenem Kreise zu wählen, sondern nur die Kirchgemeinde Brienz soll in vier politische Versammlungen getheilt werden, welche den bisherigen Wahlkreis Brienz bilden. Diese Maßregel ist also vollkommen analog mit derjenigen, welche seiner Zeit aus den nämlichen Gründen in Betreff des Wahlkreises Gsteig getroffen wurde. Ich will Sie in dieser Beziehung nicht länger aufhalten, sondern ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo behandeln. Natürlich unterliegt es einer zweimaligen Berathung; heute haben wir nur die erste, aber daraus entsteht keine Schwierigkeit, weil die Trennung provisorisch in Kraft besteht, und daher allfällige Wahlverhandlungen, welche nöthig werden sollten, nach der neuen Eintheilung vorgenommen werden könnten.

Herr Präsident. Ich bin der Ansicht, daß man die Sache selbst in die nämliche Berathung nehmen könne, und möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob er eine abweichende Ansicht habe.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, sondern bemerke nur noch, daß die nächste Veranlassung zu Vorlegung dieses Dekretes in der Eingabe von Bittschriften liege, welche vom Bezirksbeamten von Interlaken befürwortet wurden.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Wenn ich die Ansicht ausspreche, daß man hier nicht eine größere Zersplitterung eines Wahlkreises vornehmen solle, so geschieht es keineswegen, um die von der Regierung ergriffene Maßregel zu mißbilligen; im Gegentheil, ich halte dafür, unter jenen Umständen sei dieselbe gerechtfertigt gewesen, und der Erfolg hat dieß gezeigt. Dagegen bin ich der Ansicht, man sollte in Zukunft da, wo es nicht absolut nothwendig ist, Wahlkreise nicht weiter zersplittern. Zwar handelt es sich hier nicht um die Trennung eines Wahlkreises, aber eine Kirchgemeinde, deren Bevölkerung bisher zusammen stimmte, soll nun in vier politische Versammlungen getheilt werden. So wie ich die Lokalität kenne, darf ich bemerken, daß ich dabei nicht vom politischen Standpunkte ausgehe; ich weiß auch nicht, ob Bittschriften eingingen und von welcher Seite es geschah. Man sagte mir, eine bedeutende Zahl von Männern beider Parteien wünsche bei einander zu bleiben, weil man Aussicht habe, daß in Zukunft die frühere Spannung der Gemüther nicht mehr bestehen werde. Dazu kommt noch ein anderer Umstand, welcher darin besteht, daß, während die Kirche von Brienz genügenden Raum bietet, um die Wähler zu fassen, wenn ich nicht irre, dieses im Schulhause zu Hofstetten nicht der Fall ist. Dieß wäre immerhin ein Uebelstand. Der Hauptpunkt ist bei mir dieser, daß ich grundsätzlich gegen die Zersplitterung von Wahlkreisen und der Ansicht bin, man dürfe hoffen, es werde sich in Zukunft nicht mehr die gereizte Stimmung der Gemüther kundgeben, wie früher. Uebrigens scheint sich aus den letzten Vorgängen zu ergeben, daß man auch durch solche Maßregeln nicht Allem vorbeugen kann, sondern daß man es der Zeit überlassen muß, den versöhnlichen Sinn immer mehr zu entwickeln. Aus diesen Gründen, nicht vom politischen Standpunkte aus, bin ich der Ansicht, man sollte auf die Berathung des Dekretes nicht eintreten, sondern die Sache dahingestellt sein lassen, und hoffen, die Parteien werden sich verständigen, wie es anderwärts auch geschah.

Brunner, Regierungsrath. Der Regierungsrath ließ sich bei Vorlage dieses Dekretes keineswegs von politischen, sondern einfach von lokalen Gründen leiten, und diese bestehen namentlich darin, daß die Kirche in Brienz, wie theils Herr Kommissär Oberst Kurz, theils Andere bemerkten, zu klein ist, daß sie nicht die nöthigen Räumlichkeiten darbietet, um die Wahlverhandlungen in gehöriger Ordnung vornehmen zu können. Ich glaube selbst auch, und hoffe es von ganzem Herzen, daß die politische Aufregung, wie sie in letzter Zeit bestand, immer mehr verschwinden werde; ich hoffe dieß und darf es mit Bestimmtheit hoffen. Indessen ist leider noch nicht Alles vergessen. Wenn nun irgend eine Störung, ein Tumult in der Kirche entsteht,

so ist es dem Präsidenten der Wahlversammlung so zu sagen rein unmöglich, die Ordnung zu handhaben. Zur Zeit, als Herr Steiner und ich als Kommissäre nach Interlaken gesandt wurden, fragten wir Radikale und Konservative, was sie dafür halten, ob es nicht wünschenswerth wäre, daß der Wahlkreis Brienz in einige politische Versammlungen getrennt werde, um die frühern Uebelstände auszuweichen. Führer der sogenannten radikalen Partei sagten mir, sie getrauen sich, im Namen von neun Zehntel ihrer Gesinnungsgenossen die Erklärung abzugeben, daß die Partei es mit Dank annehmen werde. Dasselbe erklärten konservative Führer. Gestützt auf diese Aussagen, stellte sowohl Herr Steiner als ich bei'm Regierungsrathe den Antrag, es möchte der Wahlkreis vorläufig provisorisch in verschiedene politische Versammlungen getrennt, und zum nämlichen Zwecke, ebenfalls aus lokalen, keineswegs aus politischen Gründen, dem Großen Rathe ein Dekret vorgelegt werden. Wir verwunderten uns, zu sehen, daß, nachdem der Regierungsrath am einen Tage die provisorische Trennung beschlossen hatte, am andern Tage eine Petition oder vielmehr eine Protestation dortiger Bürger einlangte, welche gegen diese Maßregel protestirten, und für den Fall, daß sie dennoch ergriffen würde, sich an den Großen Rath zu wenden drohten. Wir verwunderten uns darüber um so mehr, als wir Namen der nämlichen Personen, welche uns in Brienz die erwähnte Erklärung abgegeben, auf der Bittschrift fanden. Keiner der Gründe, welche für die Trennung sprachen, war widerlegt; die Betreffenden mußten dieselben vielmehr anerkennen, und das Einzige, was sie zu Gunsten ihrer Ansicht geltend machten, bestand darin, daß sie sagten, die politischen Leidenschaften werden, wenn sie auch noch nicht ganz erloschen seien, doch nach und nach sich legen, und eine Trennung sei in diesem Falle unnütz. Ich hoffe dasselbe und zwar von ganzem Herzen; aber Eines geschieht nicht: die Kirche in Brienz wächst nicht, und es fragt sich also nur, ob es zweckmäßiger sei, daß man die Kirche vergrößere oder den Wahlkreis trenne. Damit die Bürger bei gehörigen Räumlichkeiten ihre politischen Rechte ungestört ausüben können, empfehle ich der Versammlung ebenfalls das Dekret zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man den Wahlkreis Brienz in mehrere Versammlungen trenne, und zwar aus den Gründen, welche hier bereits entwickelt wurden. Man weiß, daß bei ungenügenden Räumlichkeiten sehr leicht Unordnungen entstehen. Es liegt aber noch ein anderer Grund darin, daß die Wahlverhandlungen, zu welchen die Bürger nach der gegenwärtigen Verfassung so oft zusammenberufen werden, diesen so wenig als möglich beschwerlich gemacht werden sollen. Ich stimme daher für das Eintreten.

Michel. Ich unterstütze dagegen den Antrag des Herrn Imobersteg. Die Verhältnisse haben sich geändert, und wenn Einzelne die Trennung des Wahlkreises als wünschenswerth bezeichneten, so hörte ich in letzter Zeit andere Ansichten aussprechen, daß beide Parteien beisammen zu bleiben wünschen.

Weißmüller. Ich habe nicht erwartet, daß dieser Gegenstand eine Diskussion veranlassen werde; ich würde auch nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht von anderer Seite Einwendungen erfolgt wären. Ich bin vollständig überzeugt, daß es bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich bei der bisherigen Stellung der Parteien, rein unmöglich sei, die Verhandlungen gehörig zu leiten und die Stimmen zu zählen. Gerade Herr Michel und Mithafte beklagten sich seiner Zeit darüber, das Büreau sei einseitig bestellt worden; das ist möglich. Aber wer die politischen Verhältnisse kennt, wird begreifen, wie schwer es ist, unter solchen Umständen bei offener Abstimmung die Leute zu zählen. Schon darin liegt ein Beweis, wie nothwendig die Trennung ist, und ich stimme zum Eintreten.

Herr Berichterstatter. Es ist bei Behandlung des vorliegenden Dekretes die prinzipielle Frage angeregt worden, ob die Zersplitterung von Wahlkreisen passend sei oder nicht. Ich will nicht auf eine Erörterung dieser Frage eintreten. Ich gebe zu, daß darüber abweichende Ansichten bestehen könnten; allein ich beschränke mich darauf, noch einmal zu erklären: es liegt kein Anlaß vor, um diese Frage zu behandeln. Der Wahlkreis Brienz als solcher wird nicht getrennt; er bleibt nach wie vor ein einziger Wahlkreis, welcher nach wie vor zwei Großräthe zu wählen hat; nur werden die Stimmen statt in einer einzigen, in vier politischen Versammlungen abgegeben. Es ist also nur eine Erleichterung der Bürger, keine Zersplitterung des Wahlkreises. Darüber sollte man ziemlich einig sein: mache man große oder kleine Wahlkreise, so muß man wünschen, daß das Volk sich bei den Wahlen möglichst betheilige, und um dieses möglich zu machen, muß man demselben die Betheiligung so viel als möglich erleichtern. Die Unordnungen wurden großentheils durch Leidenschaftlichkeit der Gemüther provozirt, aber ebenso sehr durch die zu kleinen Räumlichkeiten, wodurch es schwierig wurde, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Ich wiederhole daher den Antrag, Sie möchten eintreten und das Dekret genehmigen. Was die Bittschriften betrifft, welche in dieser Angelegenheit eingereicht wurden, so verhält sich die Sache, wie folgt. Die erste Kundgebung war nicht schriftlich, sondern die Herren Brunner und Steiner veranstalteten eine Versammlung von etwa dreißig angesehenen Männern beider Parteien, und diese Versammlung sprach den Wunsch aus, es möchte provisorisch die Trennung ausgesprochen werden. Hierauf kam eine Bittschrift ein, unterzeichnet von den Gemeinderäthen von Schwanden und Brienzwyler und einzelnen Männern aus andern Gemeinden. Später wurde eine andere Bittschrift gegen die Trennung eingereicht.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Auf den Bericht des Herrn Regierungsrath Brunner und nach andern Erkundigungen kann ich den gestellten Antrag zurücknehmen.

Michel erklärt sich damit ebenfalls einverstanden.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo, so wie die Genehmigung desselben werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Entlassungsgesuch des Herrn Johann Feller, von Noflen, gewesener Bezirkskommandant, von der Stelle eines Majors, wegen bevorstehender Auswanderung.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist dem Regierungsrathe leid, daß er Ihnen dieses Entlassungsgesuch vorlegen muß, besonders leid ist es ihm, daß es aus diesem Grunde eingereicht wurde. Herr Feller, ein fleißiger und gewissenhafter Beamter, hat sich entschlossen, auszuwandern. Unter diesen Umständen konnte der Regierungsrath nicht wohl dem Gesuche entgegentreten, und stellt daher den Antrag, Sie möchten Herrn Feller die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn G. Scholl, von Biel Kommandant des Bataillons Nr. 54, von dieser Stelle, aus Gesundheitsrücksichten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Auch hier habe ich nicht viel beizufügen. Die Meisten von Ihnen kennen Herrn Scholl aus frühern kollegialischen Verhältnissen. Er wurde von einer Heiserkeit befallen, die ihn zum Militärdienst als Kommandant wahrscheinlich für immer untüchtig machen wird. Ich stelle Namens des Regierungsrathes ebenfalls den Antrag, Sie möchten Herrn Scholl die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung geleisteter Dienste ertheilen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Dekretsentwurf

über

Abänderung einiger Artikel des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse, d. d. 21. März 1853.

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath hat mich beauftragt, Ihnen dieses Dekret vorzulegen und die Berichterstattung über dasselbe zu übernehmen. Es handelt sich vorerst um die Eintretensfrage und um die Art und Weise der Behandlung des Dekretes. Dieses ändert einige gesetzliche Bestimmungen, es hat legislatorische Bedeutung und muß deßhalb zweimal berathen werden. Was die Veranlassung des Dekretes betrifft, so bedarf diese wohl nicht einer umständlichen Erörterung. Sie werden sich erinnern, daß sich über das Preßgesetz, nachdem es am 21. März 1853 vom Großen Rathe, so weit es von ihm abhing, angenommen und in Kraft gesetzt worden war, infolge einer Beschwerde im Schooße der eidgenössischen Behörden Streit erhob. Das Resultat der daherigen Verhandlungen war, daß vier einzelne Artikel, nämlich die Art. 3, 41, 42 und 43, von den eidgenössischen Räthen als unzuläßig erklärt wurden. Bei dieser Lage der Dinge standen den bernischen Behörden zwei Wege offen; sie konnten entweder auf dem Wege der Berufung an die vereinigte Bundesversammlung gelangen und bei derselben einen Kompetenzkonflikt erheben, oder den Beschlüssen der eidgenössischen Räthe Folge leisten und sich denselben unterziehen. In einer frühern Sitzung schlug der Große Rath den ersten Weg ein, indem er dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilte, in einer Denkschrift der vereinigten Bundesversammlung die Frage vorzulegen, ob die Kompetenz der eidgenössischen Räthe begründet, oder ob nicht vielmehr der Große Rath des Kantons Bern befugt sei, das fragliche Gesetz endlich zu erlassen. Der Regierungsrath weicht von diesem Verfahren nun insofern ab, daß er bei Ihnen den Antrag stellt, statt des ersten Weges den zweiten vorzuschlagen, und es ist möglich, daß sich hier über diesen Gegenstand abweichende Ansichten kundgeben möchten. Es fragte sich, inwiefern der erste Weg, wenn man ihn verfolgen wollte, zu einem ersprießlichen Resultate führen würde; und in dieser Beziehung denke ich, wir werden über den Stand des Geschäftes ziemlich einstimmig sein. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Weg, welchen der Große Rath einschlug, in formeller Beziehung durchaus gerechtfertigt ist, da nicht die vereinigte Bundesversammlung, sondern die getrennten Räthe sich über das Preßgesetz ausgesprochen haben. Fragen wir uns aber, ob wir Aussicht haben, einen entsprechenden Entscheid zu erwarten, so glaube ich, wir werden ebenso einstimmig oder nahezu einstimmig darüber sein, diese Frage zu verneinen. Der Regierungsrath wenigstens ist der Ansicht, es sei sehr wahrscheinlich, daß die Bundesversammlung zwar die Berufung an sie als zuläßig erklären, zugleich aber auch die Kompetenz der beiden Räthe bestätigen würde. In diesem Falle müssen wir den Weg der Modifikation des Gesetzes dennoch betreten, und der Regierungsrath findet, es sei der Würde und Stellung des Kantons Bern angemessener, jetzt aus freiem Willen die betreffenden Modifikationen am Gesetze vorzunehmen, als vorerst zu klagen und alsdann dieselben dennoch vorzunehmen. Gegenwärtig erscheint diese Maßregel als ein Akt unsers freien Willens, währenddem sie später den Charakter einer abgenöthigten Maßregel hätte. Dazu kommt der Umstand, daß, wenn man die einzelnen Artikel durchgeht, man sich sagen darf, erhebliche Schwierigkeiten bieten sich eigentlich nicht dar, und der Zweck, dem Preßunfug zu steuern, könne ebenfalls erreicht werden. Endlich schien es der vorberathenden Behörde wünschenswerth, daß man die Erörterung über bernische Verhältnisse nicht verlängere, sondern ihnen so viel als möglich den Faden abschneide. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Auf diese Modifikationen des Preßgesetzes lege ich keinen großen Werth, und es ist mir ziemlich gleichgültig, ob die vorliegenden Artikel angenommen werden, oder ob man es bei den frühern Bestimmungen bewenden lasse. Aber mir scheint es, nachdem man im April letzthin den Beschluß faßte, auf dem Wege der Berufung an die Bundesversammlung zu gelangen, liege nun kein Grund vor, davon abzuweichen. Damals wußten wir, daß der Schritt wahrscheinlich keinen Erfolg haben werde, während im gegenwärtigen Zeitpunkte, da die Berufung nun an eine neue Bundesversammlung geht, deren Ansichten wir nicht kennen, ein Erfolg eher vorausgesetzt werden kann. Möglicher Weise können die Ansichten in der Bundesversammlung ändern; daher glaube ich, wir sollten jetzt nicht zurücktreten. Man sagt, es sei der Würde und der Stellung des Kantons angemessener, daß dieser Rücktritt freiwillig geschehe. Ich glaube jedoch, man werde diese Maßregel nicht als eine freiwillige ansehen, sondern die Sache so auffassen, sie sei beschlossen worden, weil man diesen Weg habe einschlagen müssen, weil man keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe, so daß ich für mich den Antrag stelle, der Große Rath möchte bei seinem frühern Beschlusse beharren und einfach dessen Erfolg gewärtigen. Fällt dieser dann nicht aus, wie man erwartete, so können wir auf die Berathung dieses Dekretes immer noch eintreten und dasselbe annehmen. Uebrigens scheue ich es gar nicht, wenn in der Bundesversammlung Erörterungen über die Kompetenz der Kantonalbehörden stattfinden, damit man endlich wisse, welche Ansicht die herrschende sei, ob die Kantonalsouveränetät noch irgend eine Bedeutung habe oder nicht.

Herr Berichterstatter. Ich habe dieses Punktes, welcher im Laufe der Diskussion einzig berührt wurde, schon in meinem Eingangsrapporte erwähnt, und habe zur Ergänzung nur noch beizufügen, daß das vorliegende Dekret lange vor den letzten Wahlen schon ausgearbeitet wurde, und daß man sich daher irrt, wenn man dasselbe als die Folge seitheriger Ereignisse betrachtet. Ich empfehle Ihnen wiederholt das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Abstimmung:

Für das Eintreten	106 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Tscharner .	18 „
Für die artikelweise Berathung . . .	Handmehr.

Art. 1.

Die Art. 3, 41, 42 und 43 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom 21. März 1853 sind aufgehoben.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel spricht lediglich den Grundsatz aus, die Art. 3, 41, 42 und 43 des Preßgesetzes vom 21. März 1853 seien aufgehoben. Wenn man das Dekret überhaupt wollte, so wird dieß wohl derjenige Artikel sein, mit welchem es beginnen muß.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

An Platz derselben treten folgende Bestimmungen:

a.

Als neuer Artikel 3:

Auf Preßvergehen finden die allgemeinen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Strafverfahren, Art. 447) Anwendung. Dagegen wird jede Preßübertretung für sich abgeurtheilt und bestraft, und jede einer Preßübertretung gedrohte Strafe ist — abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafe — zu erkennen.

Herr Berichterstatter. Hier glaube ich, es seien einige Erläuterungen am Platze. Vorerst bitte ich, den Unterschied zwischen Preßvergehen und Preßübertretungen nicht aus den Augen zu verlieren. Unter Preßvergehen versteht man jede strafbare Handlung, welche im Inhalte der gedruckten oder sonst in einer ähnlichen Form verbreiteten Schrift liegt; die Preßübertretung hingegen hat mit dem Inhalte nichts zu thun, sondern sie besteht in der Mißachtung irgend einer polizeilichen Vorschrift über die Presse. So soll nach dem Gesetze jede Zeitung von einem verantwortlichen Redaktor unterzeichnet sein; sie darf nicht erscheinen, ohne daß der Druckort angegeben, der Herausgeber genannt ist. Es kann also sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Blatt seinem Inhalte nach nichts gegen das Gesetz enthält, aber die Polizeivorschriften können dessenungeachtet verletzt sein; dieß heißt man eine Preßübertretung. Nun enthält der Art. 3 des bisherigen Preßgesetzes den Grundsatz: wenn ein Blatt sich gleichzeitig mehrerer Preßvergehen schuldig mache, drei bis vier injuriöse Artikel enthalte, so werde jedes Vergehen besonders bestraft. Das Gleiche gilt für Preßübertretungen. Wenn z. B. weder der Redaktor eines Blattes noch dessen Druckort genannt ist, so bilden dieß eben so viele Preßübertretungen, und jede wird nach Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes besonders bestraft. Nun wird Ihnen eine Modifikation vorgeschlagen. Was die eigentlichen Preßübertretungen, die Verletzungen der polizeilichen Vorschriften über die Presse betrifft, so bleibt es bei der bisherigen Vorschrift, daß, wenn man sich zehn solcher Uebertretungen schuldig gemacht hat, man zehnmal die Strafe dafür addirt. Dagegen wird bei Preßvergehen in Bezug auf den Inhalt, in Abweichung vom Verfahren der Kumulation der Strafe, der Grundsatz aufgenommen, den wir in diesem Punkte bei der allgemeinen Strafgesetzgebung haben, der Grundsatz nämlich, daß, wenn eine Person gleichzeitig mehrerer Vergehen oder Verbrechen angeklagt ist, man nicht die einzelnen Strafen, welche jedes Verbrechen oder Vergehen treffen würde, zusammenaddirt, sondern nur die Strafe des schwersten Verbrechens oder Vergehens ausspricht, jedoch mit der Modifikation, daß die übrigen als Schärfungsgründe betrachtet werden. Ich glaube, dadurch sei die Sache abgethan; es entspricht dann der allgemeinen Regel, welche wir haben, indem wir bei gemeinen Verbrechen bisher die Strafe der einzelnen Verbrechen nicht addirten, sondern die Strafe des schwersten aussprachen, dagegen bei kleinern Vergehen den Grundsatz festhielten, daß jedes besonders bestraft werde. Wenn z. B. Jemand Aepfel entwendet und zugleich einen Holzfrevel begangen hat, so wird er für beides zugleich bestraft. Ebenso verhält es sich mit den Preßübertretungen. Damit nicht etwas Unpassendes in das Dekret fließt, trage ich darauf an, es möchte das in der dritten Zeile enthaltene Zitat (Art. 447 des Strafverfahrens) gestrichen werden, und zwar deßwegen, weil der betreffende Grundsatz, als in die materielle Strafgesetzgebung gehörend, in der veranstalteten neuen Ausgabe des Strafprozesses nicht mehr erscheinen wird. Es ist auch nicht nöthig, da das Andere genügt. Der allgemeine Grundsatz wird im neuen Strafcodex seine Stelle finden und zwar in dem bereits angegebenen Sinne, daß die Strafe des schwersten Verbrechens ausgesprochen wird, während die andern als Schärfungsgründe betrachtet werden.

Matthys. Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Streichung des in der dritten Zeile enthaltenen Zitates stelle ich den Antrag, daß statt des Wortes „Bestimmungen" in der zweiten Zeile gesetzt werde „Grundsätze", weil in Ermanglung eines allgemeinen Strafgesetzes ein solcher Grundsatz nur im Diebstahlsgesetze besteht.

Herr Berichterstatter. Ich gebe diese Abänderung als erheblich zu.

Mit dieser Modifikation wird die Bestimmung unter Litt. a durch das Handmehr genehmigt.

---

b.

Als neuer Artikel 41.

Gerichtsstand.

Das für Preßvergehen zuständige Gericht ist bei Privatklagen, nach der Wahl des Klägers, sofern er im Kanton angesessen ist, dasjenige:

1) hinter welchem er seinen Wohnsitz hat, oder

2) hinter welchem die Schrift herausgekommen ist.

Bei öffentlichen Klagen ist das letztere ausschließlich kompetent.

Herr Berichterstatter. Dieß ist der wichtigste Artikel des vorliegenden Dekretes, und ich erlaube mir daher noch ein Wort zur Erklärung desselben. Der Art. 41 des gegenwärtig bestehenden Preßgesetzes enthält folgende Bestimmung: „Das für Preßvergehen zuständige Gericht ist, nach der Wahl des Klägers oder Anklägers, dasjenige, in dessen Bezirk entweder: 1) die Schrift herausgekommen, oder 2) verbreitet worden ist." Sie werden sich erinnern, daß schon bei der ersten Berathung des Preßgesetzes hier zwei sich ziemlich schroff entgegenstehende Ansichten bekämpften. Auf der einen Seite fand man, die Bestimmung des Artikels sei eine sehr natürliche, sie spreche im Grunde nichts Anderes aus, als was schon die alte Gerichtssatzung enthielt, daß nämlich Schmähschriften da zu suchen seien, wo sie verbreitet wurden; auf der andern Seite wurde eingewendet, dadurch erhalte der Kläger ein unpassendes Vorrecht, denn wenn er den Gerichtsstand überall, wo die Schrift verbreitet worden, sei sie wo immer herausgekommen, auswählen könne, so werde sein Belieben gewöhnlich die Regel machen. Der Artikel wurde von den eidgenössischen Räthen verworfen; ob wohl oder übel, will ich heute nicht untersuchen. Nun unterscheidet man zwischen öffentlichen Klagen, welche von Amtes wegen angehoben werden, und solchen, die ein Privatmann anhebt; hinsichtlich der erstern nimmt man an, es soll für dieselben ein einziger Gerichtsstand gelten, nämlich derjenige, hinter welchem die Schrift herausgekommen ist, weil die Rücksicht, welche bei Privatklagen die Auswahl zweier Gerichtsstände wünschbar macht, bei öffentlichen Klagen nicht besteht. Es wird angenommen, man dürfe einer Behörde füglich zumuthen, wenn sie eine öffentliche Klage anzuheben habe, so sei es für sie ziemlich gleichgültig, ob sie die Sache bei dem einen oder andern Gerichte anhängig mache; das eine, wie das andere, sei eine öffentliche Gerichtsbehörde, welche im Namen des bernischen Volkes Recht spreche. Bei Privatklagen verhält es sich nicht ganz gleich, sondern es können da dringende Rücksichten eintreten, aus welchen die Wahl zweier Gerichtsstände wünschbar erscheint. Ich erlaube mir, dabei nur auf Folgendes aufmerksam zu machen. Wir haben in unserm Kanton Verhältnisse, welche in andern Kantonen nicht bestehen, und es hat sich schlagend gezeigt, wohin es kommt, wenn ein Glarner oder ein Zuger für den Kanton Bern den gleichen Kamm anwenden will (um mich so auszudrücken), wie für seinen Heimathkanton. Im Kanton Zug oder Glarus ist man wegen der Wahl des Gerichtsstandes nicht in Verlegenheit, man hat dort nur Ein Gericht, nicht diese Differenz der Sprache, der Sitten, der Religion. Wir haben fünf große Gerichtsbezirke in unserm Kanton, innerhalb dieser zwei Sprachen, sehr abweichende Sitten und Verschiedenheit in der Religion. Nun bitte ich, diese Verhältnisse im Auge zu behalten. Ich setze den Fall, es erscheint in Pruntrut eine Druckschrift, in welcher die protestantische Religion geschmäht wird. Wo wollen Sie die Klage anbringen? Die Schrift kann, wenn Sie nur einen Gerichtsstand gestatten, denjenigen des Ortes, wo dieselbe erschien, nur vor dem Gerichte in Pruntrut belangt werden. Glauben Sie nun, es wäre gegenüber den Protestanten, welche sich durch die betreffende Schrift verletzt fühlen, billig und angemessen, daß man die Klage im französischen Kantonstheile anheben müsse und sie durch Katholiken beurtheilen lasse? Es ist offenbar, daß hier Schwierigkeiten entstehen, die man nicht übersehen darf. Ganz gleich verhält es sich umgekehrt. Nehmen Sie an, es erscheint

in Bern, Langenthal oder Thun eine Druckschrift, welche die gröbsten Beleidigungen gegen die Katholiken enthält: glauben Sie, die Katholiken würden einen gerechten und unparteiischen Richter erblicken, wenn man sie zwingen wollte, vor Protestanten die Klage anzuheben? Es sind dieß Schwierigkeiten, welche in andern Kantonen zum Theil gar nicht existiren. Nicht ganz so grell, aber der Sache nach doch vorhanden, ist die Schwierigkeit wegen der Sprache. Nehmen Sie an, ein Jurassier wird in einem hiesigen Blatte beschimpft; er versteht nicht deutsch, die Richter verstehen ihn nicht. Das ist ein großer Nachtheil, allein die Schwierigkeit ist in sprachlicher Hinsicht noch größer, wenn ein Blatt in französischer Sprache, aber im deutschen Kantonstheile erscheint. Setzen Sie den Fall, ein solches Blatt beleidigt Jemanden, der im Jura angesessen ist: soll er hier oder im Oberlande, wo Keiner oder nicht die Mehrheit der Geschwornen französisch versteht, seine Klage geltend machen? Soll im umgekehrten Falle ein im deutschen Kantonstheile wohnender Berner, der durch die Presse verletzt wird, sich an Richter wenden, die nur die französische Sprache verstehen? Ich wiederhole, es sind dieß Schwierigkeiten, die man nicht übersehen darf, wenn man nicht will, daß der Bürger sich unter gegebenen Umständen rechtlos fühle. Nun bieten sich hier zwei Wege, die Sache zu erledigen. Darüber war die vorberathende Behörde einig, daß die Wahl zweier Gerichtsstände freistehen solle; allein zwei Ansichten gaben sich darüber kund, ob man den Gerichtsstand des Ortes, wo der Kläger, oder denjenigen, wo der Beklagte wohnt, vorziehen wolle. Darüber, daß der Gerichtsstand des Ortes, wo die Schrift erscheint, aufzunehmen sei, war man wieder einverstanden. Nun wird vorgeschlagen, das für Preßvergehen zuständige Gericht sei nach der Wahl des Klägers dasjenige, hinter welchem er entweder seinen Wohnsitz hat, oder hinter welchem die Schrift herausgekommen ist. Hier sind namentlich zwei Motive zu berücksichtigen. Vorerst darf man nicht übersehen, daß, wenn man das Gericht des Wohnortes des Beklagten als zuständig bezeichnen würde, man in neun von zehn Fällen den nämlichen Gerichtsstand hätte; denn der Beklagte wohnt in der Regel da, wo das Blatt erscheint. Ausnahmsweise mögen Einsender, welche anderwärts wohnen, belangt werden. Schon aus diesem Grunde glaubte die Mehrheit der vorberathenden Behörde, man solle der andern Form den Vorzug geben, und das Gericht, hinter welchem der Kläger seinen Wohnsitz hat, als zuständig erklären. Ein zweites Motiv besteht darin, daß man bei Injurien lieber auf denjenigen, welcher verletzt ist, Rücksicht nehmen wolle, als auf denjenigen, welcher die Injurie begeht. Das sind die Gründe, welche die vorberathende Behörde bewogen, Ihnen diesen Vorschlag zu machen. Ich wiederhole noch einmal: für öffentliche Klagen gilt ein einziger Gerichtsstand, derjenige, hinter welchem die Schrift herausgekommen ist; für Privatklagen sind zwei Gerichte zuständig. Man hat nicht mehr die Wahl, den Beklagten vor allen Gerichten des Kantons zu belangen, aber der Kläger wählt zwischen zwei Gerichten, zwischen demjenigen seines Wohnortes und demjenigen des Ortes, wo das Blatt erscheint. Ich empfehle Ihnen diesen Artikel zur Genehmigung.

Matthys. Ich bekämpfe den neuen Art. 41, und stelle den Antrag, daß man die Bestimmung unter Litt. b streiche und an deren Stelle den §. 14 des Gesetzes vom 9. Febr. 1832 aufnehme, welcher vorschreibt: „Das kompetente Gericht für Preßvergehen ist, nach der Wahl des Klägers, dasjenige, in dessen Bezirk die Schrift oder bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein." In der allgemeinen Strafgesetzgebung ist es anerkannt, daß das zuständige Gericht für ein Verbrechen oder Vergehen dasjenige des Ortes sei, wo das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde, oder auch wo der Beklagte domizilirt ist oder allfällig ergriffen wird. Es scheint mir, man sollte für Ehrverletzungen durch die Presse nicht ausnahmsweise einen Gerichtsstand festsetzen, sondern denjenigen, welcher sich verletzt fühlen mag, anhalten, entweder zu klagen, wo das Vergehen verübt wurde, oder wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Es ist allerdings richtig, daß in der Regel, wenn der §. 14 des alten Preßgesetzes angenommen wird, der Kläger nur einen Gerichtsstand anrufen kann, indem der Beklagte gewöhnlich da wohnen wird, wo das betreffende Blatt erscheint. Aber das soll kein Grund sein, im Art. 41 des neuen Gesetzes zu bestimmen, daß der Kläger seine Klage da anheben könne, wo er selber wohnt. Was das andere Motiv betrifft, welches der Herr Berichterstatter anführte, daß man in erster Linie den Verletzten und nicht denjenigen, welcher die Injurie begangen, berücksichtigen soll, so sage ich: im Momente, wo die Klage erhoben wird, ist es noch ungewiß, ob der eines Preßvergehens Angeklagte sich desselben schuldig gemacht habe; diese Frage wird erst vor der Gerichtsbehörde entschieden. Deßhalb scheint es mir, man sollte in einem Preßgesetze nicht ausnahmsweise Bestimmungen treffen, sondern sich an allgemeine halten, und wenn Sie den §. 14 des alten Preßgesetzes annehmen, so werden dadurch die öffentlichen, wie die Privatinteressen gewahrt. Es wurde bisher über den §. 14 in keiner Weise geklagt. Wenn ein Bürger sich verletzt fühlte, so klagte er bei den Gerichten des Ortes, wo der Beklagte wohnte, oder wo die Schrift erschien; und wenn die Regierung Recht suchte, so halte ich dafür, sie habe es auch gefunden.

Herr Berichterstatter. Die Abweichung, welche gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrathes geltend gemacht wurde, besteht darin, daß man den §. 14 des ältern Gesetzes beibehalten möchte, und wenn man dessen Inhalt mit der Bestimmung des neuen Art. 41 vergleicht, so besteht die Differenz in zwei sehr wesentlichen Punkten, von welchen der eine unberührt gelassen wurde. Man übersieht einerseits, daß der §. 14 Klagen gegen auswärtige Herausgeber ohne Ausnahme vor den Gerichtsstand des Beklagten weist, während das vorliegende Dekret eine Bestimmung enthält, nach welcher unter Umständen ein Berner seine Klage gegen ein auswärtiges Blatt vor den einheimischen Gerichten anhängig machen kann. Ich hielte es für eine bedeutende Verschlimmerung des Dekretes, wenn man es absolut untersagen wollte, einen fremden Injurianten hieher zu zitiren. In Bezug auf die in diesem Dekrete enthaltene Alternative bei der Wahl des Gerichtsstandes wurden zwei Gründe angeführt, die nach meinem Dafürhalten nicht stichhaltig sind. Einerseits sagte man, es sollte keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden, daß man da zu klagen habe, wo das Vergehen verübt wurde. Von dieser Regel wird auch keine Ausnahme gemacht; denn wo wird das Vergehen verübt? Wo das Blatt verbreitet wird. Wenn ich in 17 Amtsbezirken falsches Geld ausgebe, wo habe ich das Vergehen verübt? In allen 17 Amtsbezirken. Welches Gericht ist in diesem Falle kompetent? Jedes der 17 Bezirke, und nur weil man nicht bei allen klagen will, wird ein Gerichtsstand bestimmt. Es liegt also keine Ausnahme von der allgemeinen Regel vor; die Abweichung vom bisherigen Verfahren besteht nur darin, daß man bisher unter den Gerichten aller Orte auswählen konnte, wo das Vergehen verübt wurde, während man diese Auswahl nicht mehr gestatten will. Man sagte, über den §. 14 des alten Preßgesetzes sei nie geklagt worden. Ich will nicht untersuchen, ob dieß unbedingt richtig sei; aber ich glaube, wenn gar nie darüber geklagt worden wäre, so wäre er kaum abgeändert worden. Eines bitte ich nicht zu übersehen, daß man unter dem alten Preßgesetze einen einzigen Gerichtsstand vor oberer Instanz hatte, nämlich das Obergericht, vor welches Preßprozesse auf dem Wege der Appellation gezogen werden konnten. Wenn man dieß noch könnte, so hätte ich nichts dagegen. Aber jetzt haben wir das Geschwornengericht; eine Appellation in solchen Dingen ist nicht mehr zuläßig; man kann also nicht sagen, was früher passend gewesen, sei es jetzt noch, und weil man früher nicht darüber geklagt habe, so werde man jetzt auch nicht klagen. Jetzt würden die Klagen zuverläßig nicht ausbleiben, und ich bin daher so frei, Ihnen die Bestimmung des Dekretes, wie sie vorliegt, zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Mehrheit angenommen.

---

c.

Als neuer Artikel 42:

Auswärtige Herausgeber u. s. w.

Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker von Schriften, welche außerhalb des Kantons gedruckt, aber in demselben verbreitet worden sind, oder einen sträflichen Angriff gegen den Kanton, dessen Behörden oder eine im Inlande angesessene Person enthalten, müssen in der Regel bei dem Gerichtsstande belangt werden, hinter welchem die Schrift erschienen ist. Ausnahmsweise können auch auswärtige Herausgeber, Verfasser und Drucker vor die hiesigen Gerichte gezogen werden, jedoch nur infolge Gegenrechtes, Kantonen und Staaten gegenüber, in welchen dieser Grundsatz Geltung hat.

Herr Berichterstatter. Auch über diesen Artikel erlaube ich mir einige Erläuterungen, besonders weil man mich darauf aufmerksam machte, er möchte nicht ganz deutlich sein. Bei näherer Durchlesung finde ich diese Undeutlichkeit nicht, obschon ich begreife, daß man denselben bei'm ersten Blicke nicht ganz deutlich finden mag. Bei dem vorhergehenden Artikel hatten wir es mit Schriften zu thun, welche im Kanton erscheinen; die vorliegende Bestimmung bezieht sich auf Schriften, welche außerhalb desselben erscheinen; und hier unterscheidet man zwischen Regel und Ausnahme. Der neue Art. 42 stellt zuerst die Regel auf und sagt: auswärtige Herausgeber u. s. w. von Schriften, die im Kanton verbreitet wurden, müssen in der Regel bei dem Gerichtsstande belangt werden, hinter welchem die Schrift erschienen ist. Dann folgt die Ausnahme, welche einem hiesigen Bürger das Recht gibt, auswärts erschienene Blätter vor die hiesigen Gerichte zu ziehen, jedoch nur infolge Gegenrechtes. Hier könnte man fragen, warum es dem Bürger nicht erlaubt sein solle, jedes Blatt vor die hiesigen Gerichte zu ziehen? Das geschah nach dem frühern Artikel, aber gerade das fand Anstand, weil man der Ansicht war, man soll in den Beziehungen zwischen den einzelnen Kantonen diese Bestimmung nicht gelten lassen, damit man nicht den Baseler, Graubündner u. s. w., welcher einen hiesigen Bürger verletzt, in Bern belangen könne, sondern es soll dieß in ihrem Heimathkanton geschehen. Natürlich versteht man darunter auch das Umgekehrte, daß ein Berner, durch welchen ein Graubündner, Baseler ꝛc. sich verletzt glauben möchte, hier zu belangen wäre. Es ist klar, daß man darüber nicht zu klagen hat, insofern in allen Kantonen das gleiche Verfahren beobachtet wird; zu klagen hat man aber, wenn darin nicht Gleichheit besteht. Nun verhält es sich so, daß man als Regel geltend macht, und namentlich Bern gegenüber geltend gemacht hat, es solle kein Bürger anderer Kantone hieher zitirt werden. Aber in einigen Kantonen besteht noch das Verfahren, daß Berner dorthin zitirt werden können. Da machen wir also mit vollem Grunde die Ausnahme, indem wir sagen: gegenüber andern Kantonen, in welche Berner zitirt werden können, sei es gestattet, Gegenrecht zu halten, so daß dortige Herausgeber von Blättern auch hieher zitirt werden können. Dagegen gilt als Regel immerhin die Bestimmung, daß in Fällen, wo dieses Gegenrecht nicht zur Anwendung komme, auswärtige Herausgeber am Orte des Erscheinens der Schrift zu belangen seien. Man könnte vielleicht das Ganze vereinfachen, wenn man den ersten Theil des Artikels so fassen würde: „Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker von Schriften, welche außerhalb des Kantons gedruckt worden sind, müssen in der Regel bei dem Gerichtsstande belangt werden, hinter welchem die Schrift erschienen ist." Das Uebrige ist nicht nöthig, denn es versteht sich von selbst, daß gegen Schriften, die Niemanden verletzen, keine Klage zu führen ist. Wenn daher keine Einsprache erfolgt, so empfehle ich Ihnen den ersten Theil des Artikels in dieser vereinfachten Fassung; der zweite Satz desselben bleibt unverändert.

Matthys. Ich stelle den Antrag, den zweiten Satz des Artikels zu streichen, nach welchem Herausgeber auswärtiger Blätter ausnahmsweise vor die hiesigen Gerichte gezogen werden können. Das ist nach meiner Ansicht eine preßfeindliche Bestimmung. Es gab im Kanton Bern eine Zeit, wo man sehr froh war, in auswärtige Blätter zu schreiben. Sie erinnern sich noch sehr gut, daß es eine Zeit gab, wo sehr gemäßigte Männer bei uns froh waren, in auswärtige Blätter, wie die „Appenzeller Zeitung", den „Schweizerboten" u. s. w. schreiben zu können. Ich halte dafür, man solle immer den schlimmsten Fall im Auge haben und sich namentlich davor hüten, den Bürger in seinen wesentlichsten Rechten zu beeinträchtigen.

Herr Berichterstatter. Der vorgeschlagenen Streichung des Nachsatzes des vorliegenden Artikels könnte ich nicht beistimmen, und die Motive, welche man zu deren Unterstützung anführte, scheinen mir gar nicht stichhaltig. Was sagt der Artikel? Wenn z. B. in einem in Würtemberg oder im Großherzogthum Baden erscheinenden Blatte ein Berner in seiner Ehre verletzt wird, so wird die Klage dort angehoben, wo das Blatt erschienen ist, wenn nicht in ähnlichen Fällen Berner, statt hier belangt zu werden, hinauszitirt werden. Wir wollen nur das Gegenrecht behaupten, und sobald es keinen Staat oder keinen Kanton mehr gibt, der uns nachtheiliger hält, als die Regel bestimmt, so fällt die Ausnahme von selbst hinweg; denn die Ausnahme fällt weg, wo kein Grund vorhanden ist, das Gegenrecht geltend zu machen. Wo aber ein solcher Grund vorliegt, da hielte ich es für sehr unbillig, wenn man dem Berner nicht dasselbe Recht gestatten wollte, das andere Staaten für ihre Bürger in Anspruch nehmen. So in Würtemberg und Baden; sie kommen, wenn sie zu klagen haben, nicht hieher, sondern sie zitiren den Beklagten vor ihr Gericht und verbieten die betreffende Zeitung. Wollen wir nun für den Fall, daß ein Berner in einem würtembergischen Blatte beleidigt wird, demselben nicht auch das Recht geben, den fremden Herausgeber hieher zu zitiren? Sonst hieße es, vor lauter Unparteilichkeit gegen Fremde parteiisch gegen die Bürger des eigenen Kantons sein. Ich empfehle Ihnen daher noch einmal den Artikel in der modifizirten Fassung.

Die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Modifikation wird durch das Handmehr, der neue Artikel 42 selbst mit großer Mehrheit genehmigt.

---

d.

Als neuer Art. 43.

Genügt in einem solchen Ausnahmsfalle der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheil nicht, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dieß geschehen, von dem Regierungsrathe verboten werden.

Uebertreter dieses durch das amtliche Blatt bekannt zu machenden Verbotes unterliegen einer Buße von 10 bis 50 Franken, und sind für den Inhalt eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Hier ist zur Erläuterung nur beizufügen, daß dieser Artikel nothwendig ist, um wenigstens irgend eine Vollziehung solcher Strafurtheile zu sichern. In dem vorhin vorausgesetzten Falle, wenn ein Berner in einem würtembergischen Blatte injurirt wird, kann man den Herausgeber des Blattes wohl vor die bernischen Gerichte zitiren und denselben in die gesetzliche Buße verfällen; aber die Buße haben wir damit noch nicht, denn wir können nicht den Amtsweibel des betreffenden Ortes in Würtemberg anhalten, zu pfänden. Was bleibt übrig, als zu sagen: die Buße ist ausgesprochen, und so lang sie nicht bezahlt ist, kommt das Blatt nicht mehr in den Kanton Bern herein! Die Vollziehung ist zwar nicht ganz ohne Schwierigkeit, aber in einem speziellen Falle verfuhr man ziemlich einfach. Es wurde nämlich ein bernisches Blatt nach Freiburg zitirt und der Herausgeber in eine sehr bedeutende Buße verfällt; wenn ich nicht irre, in 1000 Fr. a. W. So lang nur die Buße ausgesprochen war, lachte der hiesige Zeitungsschreiber; aber da trat das Verbot seines Blattes ein. Man theilte das Verbot der eidgenössischen Postverwaltung mit,

und von diesem Momente an versagte sie den Debit des Blattes. Natürlich könnte ein Blatt auch auf andere Weise verbreitet werden, und wenn man es durch Expresse versuchen wollte, so würde man es kaum hindern können; immerhin aber wäre die Verbreitung auf dem ordentlichen Wege unmöglich gemacht. Natürlich fällt das Verbot von dem Momente an dahin, wo die Buße bezahlt ist.

Der neue Artikel 43 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt, unter Vorbehalt einer zweiten Berathung, sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den ... .

Herr Berichterstatter. Sie sehen, daß eine zweite Berathung vorausgesetzt wird, und so soll es auch sein; dagegen ist hier zweierlei zu bemerken: Erstens versteht es sich von selbst, daß dieses nachträgliche Dekret der Sanktion der Bundesbehörde unterliegt. So wie das Dekret berathen ist, wird es dem Bundesrathe mitgetheilt, und wir erwarten den Erfolg. Es wird Ihnen aber ferner vorgeschlagen, das Dekret nach Festsetzung der definitiven Redaktion vorläufig in Kraft zu setzen. Das ist unerläßlich, weil man diesen Augenblick nicht recht weiß, was in dieser Beziehung gilt. Glücklicher Weise ist dermalen kein Fall anhängig und so besteht die Schwierigkeit nicht, aber es kann ein solcher von heute auf morgen anhängig werden; und was gilt dann? Sind die Artikel, welche die Sanktion der Bundesbehörde nicht erhalten, aufgehoben, oder gelten sie noch? Darüber könnten bei den Gerichten Zweifel entstehen, und um solche zu heben, empfehle ich Ihnen diesen Artikel ebenfalls zur Genehmigung.

Der Artikel 3 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Eingang.

Herr Berichterstatter. Der Eingang lautet einfach, wie folgt: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:" Der Regierungsrath fand es am besten, gar keine Motive aufzunehmen. Weil uns diese nothwendig in eine Erörterung führen würden, so ist es besser, den Eingang so einfach als möglich zu fassen, und da nur zwei Abänderungen der Redaktion vorgenommen wurden, so denke ich, die erste Berathung werde dadurch definitiv geschlossen sein.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Man macht mich soeben noch auf einen Punkt aufmerksam, und um nicht die Berathung zu verzögern, ist es vielleicht am besten, wenn ich selbst eine Bemerkung mache. Wie Sie aus der Bestimmung unter litt. b entnehmen, steht die Wahl des Gerichtsstandes dem Kläger zu. Nun sagt man mir, es können in einem gegebenen Falle mehrere Kläger auftreten und diese nicht einig sein; es frage sich also, ob es nicht nöthig sei, dafür ein besonderes Verfahren vorzuschreiben. Mir scheint es, es sollte nicht nothwendig sein, sondern es komme das Verfahren, welches in andern analogen Fällen auch maßgebend ist, zur Anwendung. In Zivilsachen überläßt man es den Klägern, einig zu werden, so gut sie mögen, im Strafverfahren verhält es sich hingegen anders. Wenn unter mehreren Klägern über die Wahl des Gerichtsstandes Streit entsteht, so entscheidet am Ende die Anklagekammer; und so wird es auch hier geschehen, so daß ich denke, wir können von der Aufnahme eines allfälligen Zusatzes abstrahiren, aber unter der Voraussetzung, daß in solchen Fällen auch bei Preßklagen die Anklagekammer entscheidet.

Da kein Widerspruch erfolgt, so nimmt das Präsidium an, die Versammlung sei mit dieser Erklärung einverstanden.

Naturalisationsgesuch des Herrn August Agassiz von Orbe, Kanton Waadt, Uhrenfabrikanten zu St. Immer, welchem das Burgerrecht dieser Gemeinde geschenkt wurde.

Sowohl die Direktion der Justiz und Polizei als der Regierungsrath empfehlen das Gesuch zur Genehmigung.

Hr. Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Wie Sie aus dem schriftlichen Vortrage hörten, ist Herr Agassiz aus dem Kanton Waadt gebürtig, er erhielt dagegen seine Erziehung großentheils im Kanton Bern, und etablirte sich später mit einem Berner in St. Immer als Uhrenfabrikant. Das Haus wurde eines der größten und mächtigsten und Hr. Agassiz erwarb sich nicht nur ein für unsere Verhältnisse außerordentliches Vermögen, sondern er zeichnete sich auch, wie durch Thätigkeit und Intelligenz in seinem Geschäfte, durch gemeinnützige Aufopferung aus. Er unterstützte schon früher den Spital in St. Immer, ebenso die dortigen Schulen, und vor nicht langer Zeit machte er dem Spital ein Geschenk von 20,000 Fr. Dieß bot denn auch den Anlaß, daß die Gemeinde ihm das Burgerrecht geschenkweise anbot. Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch zur Genehmigung, und ich schließe damit, daß ich Ihnen gleichzeitig einen persönlichen Jugendfreund empfehle.

Abstimmung:

Für Willfahr	145 Stimmen.
Für Abschlag	2 „
Leer	1 Stimme.

Die Naturalisation ist somit ertheilt.

Durch einen vom heutigen Tage datirten Anzug stellen Herr Gfeller von Signau und 14 andere Herren Großräthe das Begehren, daß der Regierungsrath eine besondere Armenkommission niedersetzen möchte, um die im Interesse des Armenwesens liegenden dringenden Fragen mit Beförderung zu berathen und darüber geeignete Anträge an die Behörde zu bringen.

Der Anzug geht zur Begutachtung an den Regierungsrath.

Endlich wird noch auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei

1) Der wegen Verweisungsübertretung peinlich zu dreijähriger Enthaltung verurtheilte Albert Jean von Evilard mit seinem Gesuche um Nachlaß des Restes seiner Strafzeit abgewiesen, dagegen

2) dem Müllermeister Bend. Balsiger von Bern, welcher vom Richteramt Laupen wegen Ohmgeldverschlagniß zu einer Buße von Fr. 111. 36 verfällt wurde, ein Drittheil derselben geschenkt.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Mittags.

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Juli 1854,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Lauterburg, Müller, Arzt; ohne Entschuldigung: die Herren Imhoof, Kommandant; Küng, Lehmann, Christian; Seiler und Struchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Friedli leistet als neu eintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Wahl von acht Mitgliedern des Obergerichtes auf die gesetzliche Amtsdauer von acht Jahren, vom 1. Oktober 1854 hinweg, an die Stelle der Herren Belrichard, Marti, Steiner, Gatschet, Romang, Garnier, Hahn und Egger, deren Amtsdauer auf den 30. Herbstmonat nächsthin zu Ende geht.

Erstes Mitglied.

Von 206 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin, Großrath	128	Stimmen.
„ Boivin, „	60	„
„ Hahn, Oberrichter	3	„
„ Müller, Gerichtspräsident	3	„
„ Häuselmann, Gerichtspräsident	3	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Carlin, Vizepräsident des Großen Rathes.

Der Gewählte dankt der Versammlung für das ihm erwiesene Zutrauen, verlangt aber Bedenkzeit und erhält sie.

Zweites Mitglied.

Von 208 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, Gerichtspräsident	66	Stimmen.
„ Marti, Oberrichter	65	„
„ Boivin, Gerichtspräsident	62	„
„ Häuselmann, Gerichtspräsident	4	„
„ Hahn, Oberrichter	3	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 213 Stimmen erhalten:

Herr Marti, Oberrichter	100	Stimmen.
„ Boivin, Gerichtspräsident	65	„
„ Müller, „ „	47	„
„ Häuselmann, Gerichtspräsident	1	Stimme.

Da auch dieser Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird noch einmal ballotirt, und von 208 Stimmen erhalten:

Herr Marti, Oberrichter	120	Stimmen.
„ Boivin, Gerichtspräsident	78	„
„ Müller, „ „	10	„

Erwählt ist somit Herr Marti, bisheriges Mitglied des Obergerichtes.

Drittes Mitglied.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, Gerichtspräsident	137	Stimmen.
„ Boivin, „ „	53	„
„ Häuselmann, Gerichtspräsident	6	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Müller, Gerichtspräsident in Burgdorf.

Der Gewählte verlangt und erhält ebenfalls Bedenkzeit.

Viertes Mitglied.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boivin, Gerichtspräsident	123	Stimmen.
„ Gatschet, Oberrichter	64	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Boivin, Gerichtspräsident in Münster.

Der Gewählte verlangt und erhält Bedenkzeit.

Fünftes Mitglied.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Burri, Bezirksprokurator	126	Stimmen.
„ Hutzli, Regierungsstatthalter	18	„
„ Romang, Oberrichter	12	„
„ Hahn, „	9	„
„ Garnier, „	7	„
„ Gatschet, „	5	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Burri, Bezirksprokurator, in Burgdorf.

Sechstes Mitglied.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Garnier, Oberrichter	122	Stimmen.
„ Gatschet, „	54	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Garnier, bisheriges Mitglied des Obergerichtes.

Siebentes Mitglied.

Von 189 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hahn, Oberrichter	142	Stimmen.
„ Gatschet, Oberrichter	44	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Hahn, bisheriges Mitglied des Obergerichtes.

Achtes Mitglied.

Von 160 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger, Oberrichter	130	Stimmen.
„ Hutzli, Regierungsstatthalter	14	„
„ Gatschet, Oberrichter	4	„
„ Stuber, Fürsprecher	4	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Egger, bisheriges Mitglied des Obergerichtes.

Ersatzwahl zweier Mitglieder des Obergerichtes an die Stelle der Herren Steiner und Belrichard, für die Zwischenzeit bis zum Ende der Amtsdauer derselben (30. Herbstmonat nächsthin).

Erstes Mitglied.

Von 172 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, Oberrichter	61	Stimmen.
„ Carlin, „	49	„
„ Boivin, „	47	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 169 Stimmen erhalten:

Herr Müller	94	Stimmen.
„ Boivin	49	„
„ Carlin	25	„
„ Burri	1	Stimme.

Erwählt ist also Herr Müller, Mitglied des Obergerichtes.

Zweites Mitglied.

Von 152 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin, Oberrichter	74	Stimmen.
„ Boivin, „	66	„
„ Burri, „	9	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 181 Stimmen erhalten:

Herr Carlin, Oberrichter	95	Stimmen.
„ Boivin, „	84	„
„ Burri, „	2	„

Erwählt ist somit Herr Carlin, Mitglied des Obergerichtes.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes, und zwar sowohl für den Rest der Amtsdauer des abtretenden Herrn Belrichard bis zum 30. Herbstmonat 1854, als auch für die gesetzliche Amtsdauer vom 1. Oktober 1854 bis 1. Oktober 1858.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, Oberrichter	92	Stimmen.
„ Ochsenbein, Oberrichter	87	„
„ Hahn, Oberrichter	7	„
„ Carlin, „	6	„

Die Herren Oberrichter Burri und Garnier erhalten je 1 Stimme.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 199 Stimmen erhalten:

Herr Müller	99	Stimmen.
„ Ochsenbein	98	„

Die Herren Carlin und Hahn erhalten je 1 Stimme.

Da auch dieser Wahlgang ohne bestimmtes Resultat blieb, so wird noch einmal abgestimmt.

Von 207 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Ochsenbein	104	Stimmen.
„ Müller	103	„

Erwählt ist somit Herr Ochsenbein, Mitglied des Obergerichtes.

Der Herr Präsident frägt die Versammlung an, ob sie mit der Wahl der Ersatzmänner des Obergerichtes fortfahren, oder zu der Wahl der Regierungsstatthalter übergehen wolle.

Es wird das Letztere beschlossen.

Wahl sämmtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Das Präsidium fordert die Vorgeschlagenen, sofern sie anwesend sind, und deren nächste Verwandte und Verschwägerte auf, während der Wahl den Austritt zu nehmen. Diese Aufforderung wird vom Präsidium bei den folgenden Verhandlungen wiederholt.

Aarberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Frieden, Bendicht, Altgroßrath, in Köniz.
2) „ Bucher, Jakob, Fürsprecher, in Nidau,

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Monnard, Altregierungsstatthalter, im Glockenthal.
2) „ Salchli, Amtsverweser, in Aarberg

Von 213 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frieden	94	Stimmen.
„ Monnard	100	„
„ Bucher	8	„
„ Salchli	11	„

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 216 Stimmen erhalten:

Herr Monnard	125
„ Frieden	82
„ Salchli	4

Erwählt ist somit Herr Monnard.

Aarwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Egger, Johann Gottlieb, Altregierungsstatthalter, in Aarwangen.
„ Lehmann, Johann Ulrich, Altregierungsrath, in Lotzwyl.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Steiner, Regierungsstatthalter, in Kirchberg.
„ Zumstein, Amtsverweser, in Lotzwyl.

Von 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger	157	Stimmen.
„ Steiner	5	„
„ Lehmann	52	„
„ Zumstein	0	

Erwählt ist also Herr Egger.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Studer, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Bern.
2) „ Balsiger, Friedrich, Großrath, in Wabern.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Lombach, Regierungsstatthalter, in Pruntrut.
2) „ Gfeller, Christian, Altgroßrath, in Bümpliz.

Von 204 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Studer	190	Stimmen.
„ Lombach	4	„
„ Balsiger	2	„
„ Gfeller	8	„

Erwählt ist also Herr Studer.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Grüring, Friedrich, Gemeindspräsident, in Biel.
2) „ Mürset, Ludwig, Gerichtspräsident, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Bühler, Altregierungsrath, in Bern.
2) „ Geiser, Gemeindschreiber, in Langenthal.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Grüring	118	Stimmen.
„ Bühler	20	„
„ Mürset	1	Stimme,
„ Geiser	56	Stimmen.

Erwählt ist somit Herr Grüring.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Imhoof, Samuel, Großrath, in Büren.
2) „ Kaiser, Friedrich, Notar, in Büren.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Schneider, Regierungsstatthalter, in Biel.
2) „ Zingg, Altgroßrath, in Dießbach.

Von 200 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imhooff	22	Stimmen.
„ Schneider	79	„
„ Kaiser	99	„
„ Zingg	0	

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 210 Stimmen erhalten:

Herr Kaiser	106	Stimmen.
„ Schneider	102	„
„ Imhoof	2	„

Erwählt ist also Herr Kaiser.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Hubler, Johann, Fürsprecher, in Burgdorf.
2) „ Dür, August, Handelsmann, in Burgdorf.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Kaufmann, Regierungsstatthalter, in Langenthal.
2) „ Kummer, Altamtsschreiber, in Kirchberg.

Von 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hubler	110	Stimmen.
„ Kaufmann	102	„
„ Dür	1	Stimme.
„ Kummer	1	„

Erwählt ist somit Herr Hubler.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Antoine, Heinrich, Advokat, in Courtelary.
2) „ Rossel, Aimé Constant, in Courtelary.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Chopard, Etablisseur, in Courtelary.
2) „ Eugen Brandt, Proprietär, in Renan.

Von 203 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Antoine	174	Stimmen.
„ Chopard	2	„
„ Rossel	22	„
„ Brandt	4	„
Leer	1	Stimme.

Erwählt ist also Herr Antoine.

Das Präsidium legt hierauf der Versammlung die Frage vor, ob es nicht der Fall sein möchte, das Obergericht speziell aufmerksam zu machen, daß die von ihm für Gerichtspräsidentenstellen vorgeschlagenen Herren Carlin und Boivin zu Mitgliedern des Obergerichtes erwählt worden, so wie daß der für das Richteramt Lauffen in zweiter Linie vorgeschlagene Herr Amtsgerichtsschreiber Cueni inzwischen verstorben sei; das Obergericht sehe sich dann vielleicht veranlaßt, andere Vorschläge zu machen.

Wyß macht darauf aufmerksam, daß sich unter den Gewählten auch solche befinden, welche von einer Amtswahlversammlung vorgeschlagen wurden.

Dr. Tièche hält es für nothwendig, dem Obergerichte von den heutigen Wahlen Kenntniß zu geben, damit es andere Vorschläge mache.

Das Präsidium bemerkt, die Versammlung habe kein Recht, das Obergericht einzuladen, andere Vorschläge zu machen; dagegen sei es erlaubt, demselben einfach von den Wahlen Kenntniß zu geben.

Morgenthaler bestreitet dem Obergerichte das Recht, seine Vorschläge zurückzuziehen, da die betreffenden Herren sich über die Annahme der Wahl noch nicht ausgesprochen haben.

Abstimmung:

Für Erlassung der fraglichen Anzeige an das Obergericht	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Juli 1854,

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Lauterburg und Müller, Arzt; ohne Entschuldigung: die Herren Imhoof, Kommandant; Lehmann, Christian; Seiler und Struchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl sämmtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kötschet, Fidel, Regierungsstatthalter, in Delsberg.
2) „ Fellrath, Ludwig, Amtsschaffner, in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Grandvillers, Fürsprecher, in Delsberg.
2) „ Desbœufs, Directeur de l'enregistrement, in Delsberg.

Von 208 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kötschet	102	Stimmen.
„ Grandvillers	1	Stimme.
„ Fellrath	1	„
„ Desbœufs	103	Stimmen.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten, welcher jedoch ungültig ist, da mehr Stimmkugeln eingingen, als ausgetheilt wurden. Im dritten Wahlgange erhalten von 215 Stimmen:

Herr Desbœufs	108	Stimmen.
„ Kötschet	107	„

Erwählt ist somit Herr Desbœufs.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Straßer, Heinrich, Regierungsstatthalter, in Erlach.
2) „ Richard, Karl, Posthalter, in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Batschelet, Regierungsstatthalter, in Nidau.
2) „ Sigri, Amtsschaffner, in Erlach.

Von 191 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Straßer	174	Stimmen.
„ Batschelet	7	„
„ Richard	9	„
„ Sigri	1	Stimme.

Erwählt ist also Herr Straßer.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr König, Niklaus, Amtsnotar, in Münchenbuchsee.
2) „ Schlueb, Bendicht, Amtsnotar, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Andres, Hauptmann, in Utzenstorf.
2) „ Müller, Gutsbesitzer, in Hofwyl.

Von 187 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr König	102	Stimmen.
„ Andres	3	„
„ Schlueb	76	„
„ Müller	5	„
Leer	1	

Erwählt ist somit Herr König.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Garnier, Claude Antoine, Regierungsstatthalter, in Saignelegier.
2) „ Gouvernon, Karl, Notar, in Les Bois.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Aubry, Altregierungsrath, in Saignelegier.
2) „ Frésard, Großrath und Maire, aux Enfers.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Garnier	192	Stimmen.
„ Aubry	3	„
„ Gouvernon	1	Stimme.
„ Frésard	5	Stimmen.

Erwählt ist somit Herr Garnier.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Rieder, Johann, Großrath, in Adelboden.
2) „ Thönen, Johann, Wirth, in Frutigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Bütschi, Großrath, in Frutigen.
2) „ Egger, Altamtsgerichtsschreiber, in Frutigen.

Von 206 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rieder	118	Stimmen.
„ Bütschi	87	„
„ Thönen	1	Stimme.
„ Egger	0	

Erwählt ist also Herr Rieder.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Müller, Eduard, Regierungsstatthalter, in Interlaken.
2) „ Ober, Peter, Amtsverweser, in Matten.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Hutzli, Regierungsstatthalter, in Obersimmenthal.
2) „ Stooß, Altregierungsrath, in Bern.

Von 204 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller	99	Stimmen.
„ Hutzli	105	„
„ Ober	0	
„ Stooß	0	

Erwählt ist somit Herr Hutzli.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Schmalz, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wyl.
2) „ Volz, Albrecht, Gerichtspräsident, in Wyl.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Obrist, Amtsnotar, in Höchstetten.
2) „ Gäumann, Altamtsschaffner, in Tägertschi.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schmalz	188 Stimmen.
„ Obrist	1 Stimme.
„ Volz	0
„ Gäumann	1 „

Erwählt ist also Herr Schmalz.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Scholer, Ludwig, Schreiber, in Laufen.
2) „ Frepp, Nikolaus, Amtsschreiber, in Laufen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Studer, Amtsverweser, in Laufen.
2) „ Botteron, Großrath, ebendaselbst.

Von 184 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scholer	73 Stimmen.
„ Studer	2 „
„ Frepp	125 „
„ Botteron	4 „

Erwählt ist somit Herr Frepp.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.
2) „ Peter, Jakob, Landmann, in Jerisberghof.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.
2) „ Ruprecht, Altamtsschreiber, in Laupen.

Von 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rufener	163 Stimmen.
„ Gruber	6 „
„ Peter	0
„ Ruprecht	0

Erwählt ist somit Herr Rufener.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Mérillat, David, Regierungsstatthalter, in Münster.
2) „ Moschard, August, Bezirksprokurator, in Münster.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Gobat, Amtsverweser, in Crémine.
2) „ Péteut, Großrath, in Roches.

Von 177 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Mérillat	172 Stimmen.
„ Gobat	0
„ Moschard	4 Stimmen.
„ Péteut	1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Mérillat.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Rollier, Peter David, Regierungsstatthalter, in Neuenstadt.
2) „ Racle, August, Apotheker, in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Revel, Altregierungsrath, in Neuenstadt.
2) „ Tschiffeli, gewesener Großrath, in Neuenstadt.

Von 184 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rollier	120 Stimmen.
„ Revel	48 „
„ Racle	8 „
„ Tschiffeli	7 „
Leer	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Rollier.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kocher, Rudolf, Großrath, in Nidau.
2) „ Engel, Eduard, Arzt, in Twann.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Wälti, Regierungsstatthalter, in Büren.
2) „ Batschelet, Großrath, in Hermrigen.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kocher	107 Stimmen.
„ Wälti	79 „
„ Engel	3 „
„ Baischelet	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Kocher.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Nägeli, Heinrich, Altlandseckelmeister, in der Goldern.
2) „ Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.
2) „ Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nägeli	106 Stimmen.
„ Abplanalp	6 „
„ Brügger	82 „
„ Müller	0

Erwählt ist also Herr Nägeli.

Pruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Chevrolet, Johann Baptist, gewesener Regierungsstatthalter, in Pruntrut.
2) „ Marquis, Alexander, Maire zu Villars.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Choffat, Altregierungsstatthalter, in Pruntrut.
2) „ Desbœufs, Directeur de l'enrégistrement, in Delsberg.

Von 204 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Chevrolet	121 Stimmen.
„ Choffat	10 „
„ Marquis	6 „
„ Desbœufs	63 „
Leer	2 „

Erwählt ist somit Herr Chevrolet.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Zingre, Gabriel, Regierungsstatthalter, in Saanen.
2) „ Reichenbach, Johann Samuel, gewesener Regierungsstatthalter, in Gstaad.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Reichenbach, Altgroßrath, in Lauenen.
2) „ Kohli, Gemeindspräsident, in Gsteig.

Von 200 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zingre	170	Stimmen.
„ Reichenbach, Altgroßrath	12	„
„ Reichenbach, Altregierungsstatthalter,	12	„
„ Kohli	5	„
Leer	1	Stimme.

Erwählt ist also Herr Zingre.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kohli, Ulrich, Regierungsstatthalter, in Schwarzenburg.
2) Glaus, Christian, Amtsverweser, in Milken.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Romang, Oberrichter, in Bern.
2) „ Krebs, Amtsnotar, in Guggisberg.

Von 182 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kohli	178	Stimmen.
„ Romang	4	„
„ Glaus	0	
„ Krebs	0	

Erwählt ist somit Herr Kohli.

Seftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Wenger, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Belp.
2) „ Dähler, Samuel, Amtsrichter, in Seftigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr von Werdt, Altgroßrath, in Toffen.
2) „ Schüppach, Arzt, in Belp.

Von 153 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wenger	132	Stimmen.
„ von Werdt	6	„
„ Dähler	2	„
„ Schüppach	13	„

Erwählt ist somit Herr Wenger.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Frank, Christian, Amtschreiber, in Langnau.
2) „ Haldemann, Ulrich, Großrath, in Signau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Hodel, Doktor und Amtsverweser, in Langnau.
2) „ Haldimann, Großrath, in Eggiwyl.

Von 161 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frank	105	Stimmen.
„ Hodel	6	„
„ Haldemann in Signau	45	„
„ Haldimann in Eggiwyl	5	„

Erwählt ist somit Herr Frank.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Lempen, Jakob, Amtsschreiber, in Blankenburg.
2) „ Imobersteg, Gottlieb, Amtsverweser, in Boltigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Zeller, Altregierungsstatthalter, in Weißenbach.
2) „ Schmied, Arzt, in Zweisimmen.

Von 191 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lempen	69	Stimmen.
„ Zeller	2	„
„ Imobersteg	116	„
„ Schmied	1	Stimme.
Leer	3	Stimmen.

Erwählt ist also Herr Imobersteg.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Karlen, Johann Jakob, Großrath, auf Styg.
2) „ Weißmüller, Jakob, Regierungsstatthalter, in Wimmis.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Regez, Altregierungsstatthalter, in Erlenbach.
2) „ Bach, Bendicht, Notar, in Saanen.

Von 197 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karlen	104	Stimmen.
„ Regez	3	„
„ Weißmüller	87	„
„ Bach	0	„
Leer	3	„

Erwählt ist also Herr Karlen.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Dennler, Fr., Regierungsstatthalter, in Thun.
2) „ Monnard, Samuel, Altregierungsstatthalter, im Glockenthal.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Hauser, Regierungsstatthalter, in Aarberg.
2) „ Amstuz, Altamtschreiber, in Thun.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dennler	147	Stimmen.
„ Hauser	44	„
„ Monnard	4	„
„ Amstuz	1	Stimme.

Erwählt ist also Herr Dennler.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kernen, Eduard, Regierungsstatthalter, in Trachselwald.
2) „ Geißbühler, Ulrich, Amtsverweser, in Lützelflüh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Schneider, Regierungsstatthalter, in Langnau.
2) „ Schmied, Großrath, in Eriswyl.

Von 167 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kernen	166	Stimmen.
„ Schneider	1	Stimme.
„ Geißbühler	0	
„ Schmied	0	

Erwählt ist somit Herr Kernen.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Leu, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wangen.
2) „ Kilchenmann, Jakob, Gerichtspräsident, in Wangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1) Herr Rickli, Großrath, in Wangen.
2) „ Sollberger, Großrath, in Herzogenbuchsee.

Von 143 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leu	130	Stimmen.
„ Rickli	11	„
„ Kilchenmann	0	
„ Sollberger	2	„

Erwählt ist also Herr Leu.

Wahl sämmtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Aarberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Nicolet, Ludwig, Gerichtspräsident in Aarberg.
2) „ Marti, Bend., Amtsrichter in Kasthofen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr von Känel, Peter, Fürsprecher, in Aarberg.
2) „ Räz, Alt-Amtsrichter und Großrath zu Ziemlisberg.

Von 156 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nicolet	144	Stimmen.
„ von Känel	1	„
„ Marti	1	„
„ Räz	8	„

Erwählt ist somit Herr Nicolet.

Aarwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Müller, Joh., Gerichtspräsident in Aarwangen.
2) „ Burri, Jakob, Rechtsagent, in Schoren.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Jufer, Andreas, Gerichtspräsident, zu Fraubrunnen.
2) „ Kaufmann, Joh., Regierungsstatthalter, zu Langenthal.

Von 164 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller	111	Stimmen.
„ Jufer	5	„
„ Burri	1	„
„ Kaufmann	47	„

Erwählt ist somit Herr Müller.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Gerwer, Karl, Gerichtspräsident, in Bern.
2) „ Schmutz, Johannes, Amtsrichter, in Bösarni.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Manuel, Karl, Dr. juris und Amtsrichter, in Bern.
2) „ Matthys, Andreas, Fürsprecher, in Bern.

Von 159 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gerwer	144	Stimmen.
„ Manuel	9	„
„ Schmutz	0	„
„ Matthys	6	„

Erwählt ist also Herr Gerwer.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Mürset, Ludwig, Gerichtspräsident, in Biel.
2) „ Grüring, Friedrich, Gemeindspräsident, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.
2) „ Hodler, Jakob, Fürsprecher, in Burgdorf.

Von 154 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Mürset	138	Stimmen.
„ Blösch	16	„
„ Grüring	0	
„ Hodler	0	

Erwählt ist also Herr Mürset.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kellerhals, Joh., Notar in Büren.
2) „ Kauert, Joh., Gerichtspräsident, in Büren.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Kunz, Johann Heinrich, Fürsprecher, in Meinisberg.
2) „ Schwab, Johann, Amtsrichter, zu Arch.

Von 181 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kellerhals	107	Stimmen.
„ Kunz	1	„
„ Kauert	72	„
„ Schwab	1	„

Erwählt ist somit Herr Kellerhals.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Müller, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Burgdorf.
2) „ Buri, Rudolf, Bezirksprokurator.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Morgenthaler, Jakob Andreas, Fürsprecher, in Burgdorf.
2) „ Bichsel, Johann, Gerichtspräsident, in Nidau.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller	8	Stimmen.
„ Morgenthaler	102	„
„ Buri	2	„
„ Bichsel	82	„

Erwählt ist also Herr Morgenthaler.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Antoine, Heinrich, Advokat, in Courtelary.
2) „ Rossel, Aimé Constant, Notar in Courtelary.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Grosjean, Gottlieb Ludwig, Gerichtspräsident, in Courtelary.
2) „ Houriet, Heinrich Ludwig, Fürsprecher, in Courtelary.

Von 190 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Antoine	11	Stimmen.
„ Grosjean	70	„
„ Rossel	108	„
„ Houriet	1	„

Erwählt ist somit Herr Rossel.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Koller, Peter Joseph, Advokat in Münster.
2) „ Vermeille, J. B. Antoine, Gerichtspräsident, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr von Grandvillers, Fürsprecher, in Delsberg.
2) „ Feune, Germain Joseph, Fürsprecher, in Delsberg.

Von 207 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Koller	8	Stimmen.
„ von Grandvillers	90	„
„ Vermeille	109	„
„ Feune	0	

Erwählt ist also Herr Vermeille.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Schöni, Ludwig Franz, Gerichtspräsident, in Erlach.
2) „ Wiz, Karl, Amtsgerichtsschreiber in Erlach.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Neuhaus, Karl, Fürsprecher, zu Erlach.
2) „ Simmen, Theophil, Fürsprecher, zu Erlach.

Von 184 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schöni	180	Stimmen.
„ Neuhaus	0	„
„ Wiz	4	„
„ Simmen	0	

Erwählt ist somit Herr Schöni.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr König, Niklaus, Amtsnotar, in Münchenbuchsee.
2) „ Schlueb, Bendicht, Amtsnotar, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Jufer, Andreas, der bisherige.
2) „ Herrmann, Gustav, Fürsprecher, in Langenthal.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr König	16	Stimmen.
„ Jufer	95	„
„ Schlueb	85	„
„ Herrmann	0	

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 199 Stimmen erhalten

Herr Jufer	112	Stimmen.
„ Schlueb	84	„
„ König	3	„

Erwählt ist also Herr Jufer.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Pfander, Friedrich, Oberst, in Belp.
2) „ Pequignot, Xaver, Altlandammann, in Pruntrut.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Desvoignes, Jerome, Fürsprecher, in Freibergen.
2) „ Aubry, Stephan Joseph Johann Baptist, Gerichtspräsident daselbst.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Pfander	26	Stimmen.
„ Desvoignes	102	„
„ Pequignot	16	„
„ Aubry	47	„

Erwählt ist somit Herr Desvoignes.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Schneider, Gottlieb, Fürsprecher, in Frutigen.
2) „ Schären, Johann, Gerichtspräsident, in Frutigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Engemann, Karl, Fürsprecher, in Thun.
2) „ Lindt, Paul, Dr. juris und Fürsprecher, in Bern.

Von 206 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schneider	106	Stimmen.
„ Engemann	0	
„ Schären	97	Stimmen.
„ Lindt	0	

Erwählt ist somit Herr Schneider.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Hürner, Rudolf, Bezirksprokurator, in Thun.
2) „ Wyß, Ernst, Gerichtspräsident, in Interlaken.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Schild, Kaspar, Gerichtspräsident, zu Meiringen.
2) „ Graf, Jakob, Fürsprecher, in Thun.

Von 210 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hürner	13	Stimmen.
„ Schild	86	„
„ Wyß	109	„
„ Graf	2	„

Erwählt ist also Herr Wyß.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Volz, Albrecht, Gerichtspräsident, in Wyl.
2) „ Schmalz, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wyl.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Sahli, Christian, Bezirksprokurator, in Bern.
2) „ Obrist, Gottlieb, Notar und Amtsrichter, in Höchstetten.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Volz	181	Stimmen.
„ Sahli	12	„
„ Schmalz	1	Stimme.
„ Obrist	2	Stimmen.

Erwählt ist also Herr Volz.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Steiner, Johann, Großrath, in Laufen.
2) „ Haas, Karl Sigismund, Notar und Rechtsagent, in Laufen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Botteron, Friedrich Aimé, Gerichtspräsident, in Laufen.
2) „ Cueni, Joseph Konrad, Amtsgerichtsschreiber, in Laufen.

Von 198 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Steiner	167	Stimmen.
„ Botteron	31	„
„ Haas	0	
„ Cueni	0	

Erwählt ist somit Herr Steiner.

Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Juli 1854,
Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Lauterburg und Müller, Arzt; ohne Entschuldigung: die Herren Imhoof, Kommandant; Lehmann, Christian; Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann, J. U.; Seiler und Struchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Fischer, Amtsrichter, in Utzenstorf, erklärt durch Zuschrift seinen Austritt aus dem Großen Rathe. Es wird im Protokolle davon Notiz genommen.

Tagesordnung:

Konkordat

zwischen

den Kantonen Bern und Freiburg über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose.

Die Kantone Bern und Freiburg vereinbaren sich zu folgendem Konkordate über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose:

§. 1.

In den Bereich der Ausscheidung fällt das in beiden Kantonsgebieten liegende große Moos, so weit dasselbe Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung der zum Moosringe gehörenden Gemeinden ist.

Waltet unter den Ansprechern Streit ob, welche Theile des Mooses Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung seien, so wird darüber nach dem in diesem Konkordate festgestellten Verfahren entschieden.

Dieß gilt im streitigen Falle auch von der Frage, ob und in wie weit die Einschläge, sei es, daß sie von beiden Regierungen gemeinschaftlich oder nur von einer ohne Mitwirkung der andern oder von gar keiner konzedirt worden, oder andere Moosbezirke, auf welche einzelne Berechtigte vorzugsweise Nutzungen ausüben, mit in den Ausscheidungsbereich fallen oder bei der Ausscheidung in Anrechnung zu bringen seien.

§. 2.

Die Ausscheidung hat zum Zwecke, die Rechts- und Nutzungsgemeinschaft zwischen den bernischen Moostheilhabern einerseits und den freiburgischen andererseits aufzuheben, so wie gleichzeitig zu bestimmen, auf welchen Gebietstheil die Nutzungsgenössigen aus den Kantonen Neuenburg und Waadt für ihre Ansprüche anzuweisen sind.

§. 3.

Zur Leitung des Verfahrens und Vornahme der nothwendigen Untersuchungen und Schätzungen wird eine Kommission von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern eingesetzt.

Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission und der Ersatzmänner wird dem Bundesgerichte übertragen. Angehörige der beiden konkordirenden Kantone sind nicht wählbar.

Die Kommission kann einen Sekretär beiziehen.

§. 4.

Die Kommission ermittelt die Rechte, das Maß ihrer Ausübung auf dem der Ausscheidung unterworfenen Moosgebiete, so wie alle Verhältnisse, welche sie für die Frage der Ausscheidung für erheblich erachtet.

Sie setzt zu diesem Ende eine angemessene Frist zur Anmeldung dieser Rechte fest, bestimmt den Ort und die Form, wo und wie diese Anmeldung zu geschehen hat.

Diese Anordnung macht sie in den offiziellen Blättern der Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt und durch Verlesen in den zum Moosring gehörenden Gemeinden öffentlich bekannt.

§. 5.

Die Ansprecher haben mit der Anmeldung gleichzeitig die Beweise anzugeben, auf die sie ihren Anspruch stützen. Soweit es Urkunden betrifft, die im Besitze des Ansprechers sich befinden, sind dieselben beizulegen.

§. 6.

Die Unterlassung der Anmeldung binnen der bestimmten Frist wird als Verzicht auf jeden Rechtsanspruch auf das der Ausscheidung unterworfene Moosgebiet ausgelegt.

§. 7.

Die Kommission ist auf die von den Ansprechern angerufenen Beweismittel nicht beschränkt, sondern kann von sich aus alle zur Ausmittlung der materiellen Wahrheit ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anordnen.

Sie hat die Befugniß, Ladungen an die Betheiligten, wie an Zeugen, zu erlassen, Requisitorien zu stellen, Editionen von Urkunden zu veranstalten und eidliche Einvernahmen von Betheiligten sowohl wie von Zeugen vorzunehmen.

Soweit sie es nöthig findet, nimmt sie auch kontradiktorische Abhörungen der verschiedenen Ansprecher vor; jedenfalls gibt sie allen Ansprechern Gelegenheit, von den Ansprüchen und den

Akten der übrigen Kenntniß zu nehmen und in der von ihr zu bestimmenden Form sich darüber auszusprechen.

§. 8.

Die Kommission entscheidet über die Begründtheit und den Umfang der angemeldeten Rechte und schreitet darauf zu einer vergleichenden Würdigung derselben.

Dieß geschieht zu dem Zwecke, das Antheilsverhältniß am Moosgebiete zu ermitteln, welches den bernischen Theilhabern einerseits und den freiburgischen andererseits zukommt, und auch die Grundlagen für die Anweisung der neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu gewinnen.

Für die Würdigung wird die Kommission an keine bestimmten Vorschriften gebunden. Sie wird alle Verhältnisse berücksichtigen, welche nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu einer gerechten und billigen Entscheidung führen.

§. 9.

Darauf schreitet die Kommission zur Anweisung der Moosbezirke. Sie theilt das Moosgebiet, dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe entsprechend, in zwei Theile, wovon der eine zur Abfindung der bernischen Theilhaber, der andere zur Abfindung der freiburgischen bestimmt ist. Die Kommission entscheidet zugleich, auf welchen Theil die neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu verweisen sind, und nimmt bei der Berechnung des betreffenden Theiles darauf die entsprechende Rücksicht.

Bei der Berechnung des jeder Seite zuzuweisenden Moosbezirkes soll außer dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe auch die Qualität des Bodens in Betracht gezogen werden.

§. 10.

Die Kommission führt über ihre Verhandlungen und Entscheidungen ein genaues Protokoll.

Sie bezeichnet auf dem Moosgebiete selbst, durch deutliche Signale, die festgestellte Theilungslinie.

§. 11.

Sie eröffnet hierauf allen Denjenigen, welche Ansprüche auf das Moos anmeldeten, ihre Entscheidung, welche die Natur eines bloßen Vorschlages hat, so lange sie nicht von allen Betheiligten angenommen ist.

§. 12.

Binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, hat Jeder, der sich als Ansprecher gemeldet hat, das Recht, den Vorschlag der Kommission auszuschlagen und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Diese Erklärung ist der Kommission schriftlich einzugeben, und es sind darin die Punkte, worin der Beschwerdeführer mit dem Vorschlage der Kommission nicht einverstanden ist, zu bezeichnen.

§. 13.

Im Falle binnen der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist Keiner der dazu Berechtigten den Kommissionsvorschlag ausschlägt und die gerichtliche Entscheidung anruft, wird der Vorschlag der Kommission als angenommen betrachtet und erhält dadurch die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 14.

Findet eine Ausschlagung und Berufung an die gerichtliche Entscheidung statt, so kann die Kommission unter Zusammenberufung und nach Anhörung aller Betheiligten diesen einen neuen Vorschlag eröffnen und eine Verständigung derselben versuchen, wozu sie gutfindenden Falls eine angemessene Frist festsetzen kann. Findet die Verständigung nicht statt, oder unterläßt die Kommission einen solchen Versuch gänzlich, so übermittelt sie die Akten dem Bundesgerichte, welchem die endgültige, gerichtliche Entscheidung in der Sache übertragen wird.

Das Bundesgericht urtheilt, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grundlage der von der Kommission aufgenommenen Akten.

Es kann jedoch nach freiem Ermessen eine weitere Untersuchung anordnen, ergangene Verfügungen der Kommission aufheben und überhaupt Alles thun, was es zur Erzielung eines gerechten Urtheils nöthig findet.

§. 15.

Die Regierungen der beiden kontrahirenden Kantone haben das Recht, in dem Verfahren vor der Kommission und dem Bundesgerichte sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§. 16.

Die Kosten des Ausscheidungsverfahrens, so weit dasselbe vor der Kommission stattfindet, werden von dem Fiskus der beiden Kantone im Verhältnisse des jedem Theile zugeschiedenen Moosbezirkes getragen.

Würden infolge von Anmeldungen nicht anerkannter Ansprüche besondere Kosten veranlaßt, so sind dieselben dem im Ungrunde erfundenen Ansprecher aufzulegen.

Findet eine Berufung an das Bundesgericht statt, so gelten für die infolge dessen entstehenden Kosten die Grundsätze des eidgenössischen Civilprozeßverfahrens.

§. 17.

Das Urtheil des Bundesgerichtes oder die in Rechtskraft erwachsenen Vorschläge der Kommission werden durch Feststellung der definitiven Grenzzeichen zwischen den beidseitigen Moosgebieten vollzogen.

§. 18.

Diese Vollziehung wird der im §. 3 bezeichneten Kommission übertragen.

Im Falle der fernern Ausübung des Weidganges hat derjenige Theil, der den Weidgang betreibt, den andern vor dem Uebertritte des Viehes zu sichern.

Nöthigenfalls bestimmt die nämliche Kommission über die Art und Weise, wie dieß zu geschehen hat, so wie sie überhaupt Alles anordnet, was zur vollständigen Exekution der Ausscheidung nöthig werden mag.

§. 19.

Die infolge dieses Konkordates stattfindende Ausscheidung hat keinen Einfluß auf die bereits festgestellte staatshoheitliche Grenze.

Diese letztere wird zugleich als Grenze zwischen den Gemeinden der beidseitigen Gebiete anerkannt.

§. 20.

Die Aufhebung der Gemeinschaft auf dem jedem Theile infolge dieses Konkordates zugeschiedenen Moosbezirke, die Vertheilung desselben unter die betreffenden Gemeinden und Berechtigten, und die allfällige Ablösung oder Aufhebung des Weidganges geschieht nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem der größere Theil des Bezirkes liegt.

Diese letztere Bestimmung erlischt nach dem Ablaufe von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo nach §. 13 der Vorschlag der Kommission in Rechtskraft erwachsen oder nach §. 14 das Urtheil des Bundesgerichtes erfolgt ist.

Von den Abgeordneten der beiden Regierungen unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Kommittenten also berathen und übereingekommen in

Bern, den 18. und 21. Juli 1854.

Die Abgeordneten des Kantons Freiburg:
Namens derselben:
Jul. Schaller.

Die Abgeordneten des Kantons Bern:
Stämpfli, Regierungsrath.
Ed. Blösch, Regierungsrath.
Jb. Dähler.

Der Regierungsrath stellt den Antrag: der Große Rath möchte ihn ermächtigen, nach stattgefundener erster Berathung des obigen Konkordates und nach dessen Ratifikation durch den Großen Rath des Kantons Freiburg, die Bestimmungen des Konkordates, welche die einleitenden Vorkehren betreffen, sofort in Vollziehung zu bringen.

Stämpfli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Die Regierung beehrt sich, Ihnen ein Konkordat, welches Ihnen gedruckt mitgetheilt wurde, zur Genehmigung vorzulegen. Ich erlaube mir, mit ganz wenigen Worten die Verhältnisse zu berühren, die demselben zu Grunde liegen. Das Konkordat betrifft das sogenannte große Moos, welches zum Theil auf dem Gebiete des Kantons Bern, theils auf demjenigen des Kantons Freiburg liegt, und im Ganzen einen Flächeninhalt von 17,000 Jucharten umfaßt, wovon ungefähr 10,000 Jucharten auf bernischem, und etwa 7000 auf freiburgischem Gebiete liegen. Die Benutzung dieses Mooses geschah bisher in der Weise, daß die umher oder zunächst liegenden Gemeinden ein Weidrecht und ein sogenanntes Heurecht geltend machten. Es nahmen daran bernische und freiburgische, auch neuenburgische und waadtländische Gemeinden Theil. Von den 23 bernischen Gemeinden kommen 10 auf das Amt Erlach, 7 auf Nidau, 3 auf Laupen und 3 auf Aarberg; neuenburgische Gemeinden sind 4 betheiligt, auch eine waadtländische (Cudrefin); endlich befinden sich 13 freiburgische Gemeinden in diesem Falle, welche eine gemeinschaftliche Mooskorporation bilden, was bei unsern Gemeinden nicht der Fall ist. Schon früher wurde ein Versuch gemacht, dieses gemeinschaftliche Nutzungsverhältniß unter den Gemeinden der vier verschiedenen Kantone aufzulösen und das Moos unter dieselben zu theilen, aber das Resultat der betreffenden Verhandlungen bestand darin, daß nicht alle Gemeinden sich freiwillig herbeilassen wollten; man konnte also nur auf dem Wege der Gesetzgebung zum Ziele gelangen. Da bot sich aber wieder die Schwierigkeit, daß verschiedene Gesetzgebungen mitwirken mußten, weil das Moos, wie gesagt, theils im Kanton Freiburg, theils im Kanton Bern liegt, so daß, um zum Zwecke zu gelangen, nichts anderes übrig blieb, als die Abschließung eines Konkordates zu versuchen. Ich habe beizufügen, daß seit 1843 Versuche zu freiwilliger Uebereinkunft gemacht wurden. Die freiburgischen Gemeinden anerkannten den Grundsatz, daß die Kantonsgrenze als Theilungslinie angenommen werde, so daß ihnen ungefähr 7000 Jucharten, den bernischen Gemeinden dagegen 10,000 Jucharten zukämen; doch fügten sie bei, der Kanton Bern habe sich mit den neuenburgischen und waadtländischen Gemeinden für ihren Antheil abzufinden. Die bernischen Gemeinden protestirten dagegen, daß man die Kantonsgrenze als Theilungslinie annehme, weil sie nach ihrer Ansicht bei deren Festsetzung im Jahre 1836 um einige hundert Jucharten benachtheiligt worden seien. Im Jahre 1850 fanden von Seite der bernischen Gemeinden neue Verhandlungen statt, indem man versuchte, in Verbindung mit den neuenburgischen und waadtländischen Gemeinden eine sogenannte Mooskorporation zu bilden. Zu diesem Zwecke wurde ein sogenanntes allgemeines Moosreglement entworfen und von 23 Gemeinden angenommen, nämlich von der waadtländischen, von den 4 neuenburgischen und 18 bernischen; dagegen verwarfen 5 bernische Gemeinden dasselbe. Es konnte infolge dessen nicht mehr wohl die Rede davon sein, auf dem Wege des Vertrages zum Ziele zu gelangen. Von diesem Augenblick an suchten sich die Behörden der Kantone Freiburg und Bern auf dem Wege eines Konkordates oder eines gemeinschaftlichen Gesetzes zu verständigen. Sie werden dem Ihnen mitgetheilten Entwurfe entnommen haben, daß die Ausscheidung der Rechte und Nutzungsgemeinschaft zwischen den bernischen Gemeinden einerseits und den freiburgischen, neuenburgischen und waadtländischen Gemeinden andrerseits einer unparteiischen Behörde übertragen, und auch das Verfahren, welches dabei zu beobachten ist, festgestellt wird. Es wird vor Allem eine sogenannte Schatzungskommission aufgestellt, und hier fragt es sich: wer soll sie wählen? Es ist klar, daß die Wahl derselben weder Freiburg, noch Bern einzig zustehen kann; man suchte also eine dritte Behörde dafür zu finden, und es schien am zweckmäßigsten, diese Wahl dem Bundesgerichte zu übertragen. Die Kommission soll sich an Ort und Stelle begeben, um die nöthigen Untersuchungen und Vorladungen vorzunehmen, und die einzelnen Rechte auszumitteln. Zu diesem Ende wird eine Frist zur Anmeldung der Rechte festgesetzt; hierauf hat die Kommission die ausgemittelten Rechte zu würdigen und zu schätzen, dann eine Theilungslinie festzustellen, durch welche die 17,000 Jucharten, welche das Moos umfaßt, vorderhand nur in zwei Hauptmassen, eine für die bernischen, eine für die freiburgischen Gemeinden abgetheilt werden. Zugleich entscheidet die Kommission, auf welchen Theil die neuenburgischen und waadtländischen Genössigen anzuweisen seien. Nachher soll der Vorschlag der Kommission allen Betheiligten eröffnet werden, welchen das Recht zusteht, denselben anzunehmen oder nicht. Nehmen Alle den Vorschlag an, so hat es dabei sein Bewenden und dieser erhält dadurch die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils; im entgegengesetzten Falle hat jeder, welcher den Vorschlag der Kommission nicht annimmt, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu erklären und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen. Für diesen Fall soll nach dem Konkordate die Entscheidung wieder einer dritten Behörde übertragen werden und zwar dem Bundesgerichte. Auch hier ist das Verfahren normirt, in dem Sinne nämlich, daß das Bundesgericht, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grundlage der von der Kommission aufgenommenen Akten urtheilt, wobei es demselben jedoch freisteht, nach eigenem Ermessen weitere Untersuchungen von sich aus anzuordnen. Das hierauf erfolgte Urtheil soll vollzogen, um Streitigkeiten zu vermeiden, die Vollziehung der Schatzungskommission übertragen und durch Feststellung der Grenzzeichen zwischen den beidseitigen Moosgebieten (durch einen Graben oder Zaun) ausgeführt werden. Nach Ausscheidung der Hauptmassen wird die Vertheilung derselben unter die betreffenden Gemeinden und Berechtigten nach der Gesetzgebung des Kantons vorgenommen, in welchem der größere Theil liegt. Wenn also der größere Theil eines solchen Moosbezirkes im Kanton Bern liegt, so wird dessen Bestimmung nach bernischen Gesetzen erledigt, wenn auch ein Stück davon sich in den Kanton Freiburg hinein erstreckt; dasselbe Verfahren tritt umgekehrt ein, wenn der größere Theil im Kanton Freiburg liegt. Endlich enthält das Konkordat die Bestimmung, daß diese privatrechtliche Eintheilung keinen Einfluß auf die bereits festgestellte Kantonsgrenze haben soll, welche zugleich als Grenze zwischen den Gemeinden der beidseitigen Gebiete anerkannt wird. Wenn diese Ausscheidung in der angedeuteten Weise vollzogen sein wird, so liegt es im Willen der bernischen Regierung wenigstens, die Theilung unter den bernischen Gemeinden sofort vorzunehmen, weil die Behörde von der Ansicht ausgeht, diese Maßregel sei für die Betheiligten von eminentem Nutzen; denn die natürliche Folge derselben ist das Aufhören des Weidganges. Das Land wird alsdann viel mehr rentiren als gegenwärtig; der beste Beweis dafür liegt im Ertrage einzelner bereits kultivirter Stücke des Mooses. Was die freiburgischen Behörden beschließen werden, können wir nicht wissen. Ich glaube daher, Ihnen die Genehmigung des Konkordates empfehlen zu können, weil die Maßregel von Bedeutung für die bernischen Gemeinden namentlich des Seelandes ist. Zum Schlusse soll ich noch eine rechtliche, eine konstitutionelle Frage berühren. Man kann die Frage aufwerfen: haben die gesetzgebenden Behörden der Kantone Freiburg und Bern das Recht, für die Entscheidung privatrechtlicher Verhältnisse einen Gerichtsstand aufzustellen, wie es hier geschieht? Man kann sagen, die Verfassung weise alle civilrechtlichen Fragen vor die gewöhnlichen Gerichte, ein dritter Gerichtsstand sei nach derselben nicht möglich. Dagegen kann man mit eben so vielem Grunde einwenden: im vorliegenden Falle ist der verfassungsmäßige Gerichtsstand nicht anwendbar; es betrifft einen Gebietstheil, der weder ausschließlich der bernischen noch ausschließlich der freiburgischen Gerichtsbarkeit unterliegt; deßhalb bliebe nichts anderes übrig, als allfällig ein komplizirtes bernisches und freiburgisches Gericht aufzustellen, gebildet aus beiden Obergerichten. Aber auch gegen diesen Vorschlag ließe sich einwenden, er sei praktisch nicht wohl ausführbar, weil die Zahl der Mitglieder beider Gerichte nicht gleich ist, und man gestützt auf die Verfassung, dieselben Einwendungen machen könnte. Es blieb also nur das Bundesgericht übrig, und ich

halte dafür, da die in Frage stehenden faktischen Verhältnisse in der Verfassung nicht vorgesehen sind, so könne in konstitutioneller Beziehung nicht wohl etwas dagegen eingewendet werden.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich verdanke der Regierung, daß sie den Gegenstand anregte, und dem Herrn Berichterstatter verdanke ich die klare Darstellung der Sachlage. Ich ergreife das Wort, da ich im Jahre 1835 oder 1836 bei Ausscheidung der Kantonsgrenze beigezogen wurde. Damals wurde ein Streit erledigt, der seit Jahrhunderten anhängig war. Auch Herr Regierungsrath Kohler nahm an den damaligen Verhandlungen Theil. Damals wurde festgestellt, daß die Kantonsgrenze keinen Einfluß auf privatrechtliche Nutzungen der Angehörigen des einen oder andern Kantons haben soll. Das war der erste Akt; der zweite wäre die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse der betheiligten Gemeinden gewesen; der dritte endlich wäre durch ein Kantonnement zwischen den Gemeinden und ihren Kantonsregierungen vollzogen worden. Allein es traten Schwierigkeiten ein, und ich bemerke dieses nur im Allgemeinen, daß der auch im vorliegenden Dekrete enthaltene Grundsatz, die Kantonsgrenze solle auf die privatrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß ausüben, damals als Basis anerkannt wurde.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur noch etwas nachzuholen, was ich vorhin anzuführen unterließ. Das vorliegende Konkordat ist ein gesetzgeberischer Akt, und soll einer zweimaligen Berathung unterliegen. Doch fand der Regierungsrath, es soll nach der ersten Berathung in einer Beziehung vollzogen werden und zwar aus folgenden Gründen. Wahrscheinlich wird im Laufe des nächsten August das Bundesgericht zusammentreten, so daß dieses, wenn der Große Rath von Freiburg das Konkordat bis zu dieser Zeit genehmigt, wozu Aussicht vorhanden ist, in seiner nächsten Sitzung die Schatzungskommission bestellen kann. Geschieht dieses, so wird die Ausscheidung der einzelnen Rechtsverhältnisse um ein ganzes Jahr befördert, weil die Schatzungskommission im Laufe des nächsten Herbstes, noch vor dem Schneefalle die vorläufigen Untersuchungen vornehmen kann, während sonst die Sache in das nächste Jahr hinüber geht. Deßhalb stellt die Regierung bei Ihnen den Antrag, Sie möchten ihr die Autorisation ertheilen, schon nach der ersten Berathung des Konkordates die einleitenden Vorkehren zu treffen, welche nöthig sind, damit die Schatzungskommission ihre Arbeiten zur Zeit beginnen kann. Es geschieht dieß nur im Interesse der Beförderung der Sache, und mit diesem Antrage empfehle ich Ihnen wiederholt das Konkordat zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist allerdings öfter der Fall, daß man solche Gesetze in Ausführung bringt, bevor sie zweimal berathen sind. Mir scheint dieß aber bedenklich in Bezug auf ein Gesetz, welches so tief in die Privatverhältnisse eingreifende Bestimmungen enthält, weil es nachher unmöglich wäre, andere Bestimmungen aufzunehmen, zu denen man sich allfällig veranlaßt finden möchte. Bloß deßhalb trage ich einiges Bedenken, und wünsche, man möchte vor der Vollziehung des Konkordates zuerst dessen zweite Berathung gewärtigen.

Richard. Ich hingegen möchte, im Einverständnisse mit dem Herrn Berichterstatter, so schnell als möglich an diese Arbeit gehen, und der Regierung in dem Sinne die Autorisation ertheilen, wie es vorgeschlagen ist, damit die Sache nicht noch länger verzögert werde; sonst wird dieselbe ein Jahr, vielleicht noch länger, verschoben, während die Arbeit eine sehr dringende ist, deren Ausführung wir schon seit Jahrzehenden sehnlichst wünschen.

Herr Berichterstatter. Ich kann den betreffenden Redner, welcher in Bezug auf die sofortige Vollziehung Bedenken äußerte, beruhigen. Es hat durchaus keine Gefahr, wenn zwischen den beiden Berathungen des Konkordates einleitende Schritte angeordnet werden. Der Entscheid der Schatzungskommission wird nicht vor der zweiten Berathung gefällt werden. Man riskirt nur Eines für den Fall, daß das Konkordat bei der zweiten Berathung verworfen werden sollte, daß man nämlich die inzwischen erlaufenden Kosten, welche allerdings 1500 bis 2000 Franken betragen mögen, zu tragen hätte. Allein ich glaube, wir dürfen dieses Risiko mit Rücksicht auf die Sache, um die es sich handelt, wohl übernehmen, und mache noch aufmerksam, daß der Große Rath noch vor dem Dezember (wahrscheinlich gegen Ende Oktober), noch einmal zusammentreten wird, weil die Bundesversammlung im Dezember wieder zusammentritt; dann kann die zweite Berathung des Konkordates stattfinden. Unterdessen wird die Sache dem Bundesgerichte zugewiesen, und die von ihm zu ernennende Schatzungskommission kann die einleitenden Schritte thun.

Das Eintreten und die Ratifikation des Konkordates werden ohne Einsprache durch das Handmehr, der Antrag des Regierungsrathes mit großer Mehrheit genehmigt.

In Bezug auf die gegen die Verhandlung der Ausgeschossenen der Wahlversammlungen des Amtsbezirkes Thun eingelangte Beschwerde, betreffend die Wahlvorschläge der Bezirksbeamten, stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rath möchte zur Tagesordnung schreiten.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Ueber die letzten Wahlen und Wahlvorschläge für die Stellen der Bezirksbeamten ist im Ganzen eine einzige Beschwerde eingelangt; sie betrifft den Amtsbezirk Thun und konnte nach der Ansicht des Regierungsrathes ihre sehr einfache Erledigung finden. Ueber die Wahlverhandlungen selbst wurde nicht geklagt, da keine Unordnung in einer politischen Versammlung stattfand. Aber bei der Versammlung der Ausgeschossenen der Gemeinden zeigte sich ein Irrthum, welcher beiläufig 100 Stimmzettel betraf; die Ausgeschossenen berichtigten denselben und so gelangte die Sache an die Regierung. Erst einige Tage nachher kam eine Beschwerde mit dem Gesuche ein, es möchten sämmtliche Stimmzettel einer neuen Untersuchung unterworfen und eventuell die Verhandlungen der Ausgeschossenen kassirt werden. Dem ersten Gesuche entsprach der Regierungsrath. Die Präsidenten der politischen Versammlungen wurden zusammenberufen, um eine neue Untersuchung der Stimmzettel vorzunehmen, wobei hier und da kleine Abweichungen, welche vorkamen, dem Umstande zugeschrieben wurden, daß darüber, ob einzelne Stimmzettel deutlich beschrieben seien oder nicht, bei der ersten oder zweiten Prüfung derselben etwas verschieden geurtheilt wurde. Auf das Resultat selbst hatte die Sache keinen Einfluß, und wie ich bereits bemerkte, wurde die erwähnte Irrung schon bei der ersten Versammlung der Ausgeschossenen berichtigt. Man fragte sich, wie eine Irrung in Betreff ungefähr 100 Stimmen habe stattfinden können. Nach eingegangenen Erkundigungen war dieß sehr erklärlich, indem ein Bündlein Stimmzettel, die bereits erlesen waren, zu den unerlesenen gelegt wurde; dieß klärte sich in der Folge auf. Ich glaube, damit könne sich die Versammlung wohl beruhigen und über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten, worauf ich Namens des Regierungsrathes anzutragen die Ehre habe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Wahl sämmtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Moosmann, Peter, Amtsnotar, in Laupen.
2) „ Freiburghaus, Johann, Amtsnotar, in Laupen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Simon, Bernhard, Dr. juris und Fürsprecher, in Bern.
2) „ Wyßler, Notar und Rechtsagent, in Bern.

Von 205 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moosmann	110 Stimmen.
„ Simon	93 „
„ Freiburghaus	2 „
„ Wyßler	0

Erwählt ist also Herr Moosmann.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Boivin, Abr., Gerichtspräsident, in Münster.
2) „ Moschard, August, Bezirksprokurator, in Münster.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Devoignes, Jerome, Fürsprecher, in Freibergen.
2) „ Grosjean, Gottlieb Ludwig, Gerichtspräsident, in Courtelary.

Von 197 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boivin	9 Stimmen.
„ Devoignes	3 „
„ Moschard	103 „
„ Grosjean	82 „

Erwählt ist somit Herr Moschard.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Bourguignon, Karl, Notar, in Neuenstadt.
2) „ Imer, Heinrich Napoleon, Dr. med., in Neuenstadt.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Hartmann, J. J., Rechtsagent, in Erlach.
2) „ Tschiffeli, Georg Heinrich, Prokurator, in Neuenstadt.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bourguignon	179 Stimmen.
„ Hartmann	1 Stimme.
„ Imer	1 „
„ Tschiffeli	13 Stimmen.

Erwählt ist also Herr Bourguignon.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Wyß, Rudolf, Fürsprecher, in Biel.
2) „ Blumenstein, Rudolf, Fürsprecher, in Aarberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Bichsel, Johann, Gerichtspräsident, in Nidau.
2) „ Batschelet, Regierungsstatthalter, in Nidau.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wyß	102 Stimmen.
„ Bichsel	95 „
„ Blumenstein	0
„ Batschelet	3 Stimmen.
Leer	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Wyß.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Schilt, Kaspar, Gerichtspräsident, in Meiringen.
2) „ Baud, Gabriel, Wirth, in Meiringen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Ruof, Christian, Amtsgerichtsschreiber, zu Interlaken.
2) „ Brügger, Arnold, Amtsgerichtsschreiber, zu Meiringen.

Von 186 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schilt	183 Stimmen.
„ Ruof	2 „
„ Baud	0
„ Brügger	0
Leer	1 Stimme.

Erwählt ist also Herr Schilt.

Pruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kohler, Désiré, Advokat, in Pruntrut.
2) „ Favrot, August, Advokat, in Pruntrut.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Carlin, Eduard, Fürsprecher, in Delsberg.
2) „ Boivin, Abraham, Gerichtspräsident, in Münster.

Von 199 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kohler	108 Stimmen.
„ Carlin	1 Stimme.
„ Favrot	90 Stimmen.
„ Boivin	0

Erwählt ist somit Herr Kohler.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Bach, Bendicht, Amtsnotar, in Saanen.
2) „ Mösching, Emanuel, Gerichtspräsident, in Saanen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Sumi, Johann, Rechtsagent, zu Saanen.
2) „ Romang, Johann Peter, Amtsgerichtsschreiber daselbst.

Von 200 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bach	101 Stimmen.
„ Sumi	1 Stimme.
„ Mösching	98 Stimmen.
„ Romang	0

Erwählt ist also Herr Bach.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Romang, Johann Peter, Gerichtspräsident, in Schwarzenburg.
2) „ Pfister, Christian, Rechtsagent, in Schwarzenburg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Amstuz, Johann, Fürsprecher, in Bern.
2) „ Jäggi, Friedrich, Sohn, Notar, in Bern.

Von 183 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Romang	163	Stimmen.
„ Amstuz	5	„
„ Pfister	15	„
„ Jäggi	10	„

Erwählt ist somit Herr Romang.

Seftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Dähler, Samuel, Amtsrichter, in Seftigen.
2) „ Wenger, Gotlieb, Regierungsstatthalter, in Belp.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Stuber, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
2) „ Amstuz, Altamtschreiber, in Thun.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dähler	164	Stimmen.
„ Stuber	2	„
„ Wenger	0	
„ Amstuz	13	Stimmen.

Erwählt ist somit Herr Dähler.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Romang, Johann Jakob, Gerichtspräsident, in Langnau.
2) „ Siegenthaler, Peter, Amtsrichter, in Schangnau.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Haas, Franz, Fürsprecher, in Burgdorf.
2) „ Affolter, Jakob, Rechtsagent, zu Grünen bei Sumiswald.

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Romang	160	Stimmen.
„ Haas	3	„
„ Siegenthaler	1	Stimme.
„ Affolter	3	Stimmen.
Leer	1	Stimme.

Erwählt ist somit Herr Romang.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Marggi, Johann Jakob, Amtsnotar, in Lenk.
2) „ Treuthardt, Johann, Amtsnotar, in Zweisimmen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Schild, Niklaus, Gerichtspräsident, zu Zweisimmen.
2) „ Lempen, Johann, Rechtsagent, zu Zweisimmen.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Marggi	107	Stimmen.
„ Schild	88	„
„ Treuthardt	1	Stimme.
„ Lempen	0	

Erwählt ist also Herr Marggi.

Niedersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Mützenberg, Abraham, Gerichtspräsident, in Spiez.
2) Kernen, Johann, Amtsschaffner, in Wimmis.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Weißmüller, Jakob, Regierungsstatthalter, in Wimmis.
2) „ Jaggi, Emanuel, Prokurator, in Thun.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Mützenberg	145	Stimmen.
„ Weißmüller	29	„
„ Kernen	2	„
„ Jaggi	3	„

Erwählt ist also Herr Mützenberg.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Häuselmann, Friedrich, Gerichtspräsident, in Thun.
2) „ Hürner, Rudolf, Bezirksprokurator, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Moser, Friedrich, Fürsprecher, in Thun.
2) „ Schild, Niklaus, Gerichtspräsident von Obersimmenthal.

Von 200 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Häuselmann	104	Stimmen.
„ Moser	2	„
„ Hürner	6	„
„ Schild	88	„

Erwählt ist also Herr Häuselmann.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Wirth, Johann, Gerichtspräsident, in Trachselwald.
2) „ Stalder, Christian, Amtsnotar, in Sumiswald.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.
2) „ Müller, Rudolf, Fürsprecher, in Burgdorf.

Von 171 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wirth	165	Stimmen.
„ Karrer	5	„
„ Stalder	1	Stimme.
„ Müller	0	

Erwählt ist somit Herr Wirth.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Kilchenmann, Jakob, Gerichtspräsident, in Wangen.
2) „ Leu, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Zumstein, Niklaus, Rechtsagent, in Wiedlisbach.
2) „ Kaufmann, Johann, Regierungsstatthalter von Aarwangen.

Von 173 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kilchenmann	161	Stimmen.
„ Zumstein	0	
„ Leu	2	„
„ Kaufmann	10	„

Erwählt ist also Herr Kilchenmann.

Wahl zweier Ersatzmänner des Obergerichtes an der Stelle der austretenden Herren Schärz, Fürsprecher, in Bern, und Hodler, Fürsprecher, in Burgdorf.

Erster Ersatzmann.

Von 167 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schärz, Fürsprecher	87	Stimmen.
„ Brunner, Fürsprecher	33	„
„ Bühlmann, Fürsprecher	33	„
„ Lindt, Fürsprecher	4	„
„ v. Werdt, Großrath	4	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Schärz, Fürsprecher.

Zweiter Ersatzmann.

Von 171 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Brunner, Fürsprecher	76	Stimmen.
„ Amstutz, „	40	„
„ Bühlmann, „	30	„
„ Hodler, „	18	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 165 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Brunner	104	Stimmen.
„ Amstutz	19	„
„ Bühlmann	41	„
„ Hodler	1	Stimme.

Erwählt ist somit Herr Brunner, Fürsprecher, in Bern.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zur Wiederbesetzung einiger erledigten Offiziersstellen schlagen der Regierungsrath und die Militärdirektion vor:

Zu Kommandanten der Infanterie:

1) Herrn A. L. Rossel, von Diesse, in Courtelary, Major des Bataillons Nr. 62;
2) Herrn Major Fr. S. Kilian, von Aarberg, in Thun.

Zu Majoren der Infanterie:

1) Herrn F. Th. Eichelbrenner, in Pruntrut, Hauptmann des Bataillons Nr. 69;
2) Herrn D. Flükiger, von Auswyl, in Aarwangen, Hauptmann des Bataillons Nr. 37.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter. In der Infanterie des Auszuges sind zwei Kommandantenstellen erledigt und neu zu besetzen; die eine wurde durch die Entlassung des Herrn Kommandanten Scholl, die andere infolge meiner gegenwärtigen amtlichen Stellung erledigt. Der Regierungsrath schlägt Ihnen zur Besetzung dieser Stellen auf dem Wege der Beförderung die Herren Majoren Rossel und Kilian vor. Findet diese Beförderung statt, oder werden diese Stellen überhaupt neu besetzt, so wird die Ernennung von zwei Majoren nöthig sein. Der Regierungsrath schlägt dafür die Herren Hauptmann Eichelbrenner und Hauptmann Flükiger vor. Ich empfehle Ihnen diese Vorschläge, und bin bereit, allfällige weitere Aufschlüsse zu geben.

1) Wahl eines Kommandanten:

Von 150 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rossel	134	Stimmen.
„ Kilian	8	„
„ Sprüngli	3	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Rossel, der Vorgeschlagene.

2) Wahl eines Kommandanten:

Der Vorschlag des Regierungsrathes wird dadurch vermehrt, daß aus der Mitte der Versammlung noch Herr Major Schärz vorgeschlagen wird.

Von 139 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kilian	106	Stimmen.
„ Schärz	28	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Kilian, der Vorgeschlagene.

3) Wahl eines Majors der Infanterie.

Der Vorschlag des Regierungsrathes wird dadurch vermehrt, daß aus der Mitte der Versammlung noch die Herren Hauptmann Botteron und Hauptmann Appenzeller vorgeschlagen werden.

Von 141 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Eichelbrenner	84	Stimmen.
„ Botteron	31	„
„ Appenzeller	16	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Eichelbrenner, der Vorgeschlagene.

4) Wahl eines Majors der Infanterie:

Von 138 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Flükiger	126	Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Flükiger, der Vorgeschlagene.

Verlesen wird hierauf eine Zuschrift des Regierungsrathes, worin diese Behörde, mit Rücksicht auf einen ihr zur Begutachtung überwiesenen Anzug und auf eine eingelangte Vorstellung, beide das Armenwesen betreffend, dem Großen Rathe davon Kenntniß gibt, daß sie auf den Antrag der Direktion des Innern in ihrer heutigen Sitzung beschlossen habe, eine Kommission niederzusetzen, mit dem Auftrage, die Armenfrage zu untersuchen und allfällig ein neues Gesetz über diesen Gegenstand vorzuberathen. Die Direktion des Innern wurde eingeladen, der betreffenden Kommission mit Beförderung sachbezügliche Vorschläge zu machen.

Im Einverständnisse mit dem ersten Unterzeichner des fraglichen Anzuges, Herrn Geller, und da Niemand etwas dagegen einwendet, nimmt das Präsidium an, der Anzug (siehe Seite 185) sei infolge obiger Mittheilung des Regierungsrathes als erledigt zu betrachten.

Eingeladen, sich über die Annahme ihrer Wahl auszusprechen, geben folgende neuerwählte Mitglieder des Obergerichtes ihre Erklärungen ab:

Ochsenbein. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir einige wenige Worte. Die Nachricht, daß Sie mich

zum Präsidenten des Obergerichtes erwählt haben, überraschte mich sehr, denn ich kann es mir nicht verhehlen, daß eine Auswahl von Männern zu finden gewesen wäre, die sich in jeder Hinsicht für diese Stelle besser geeignet hätten als ich, und in meinen persönlichen Verhältnissen hätte ich Gründe gefunden, zu wünschen, Sie möchten von meiner Person Umgang nehmen. Indessen sind es andere Gründe, die mich bestimmen, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen, was ich hiermit erkläre. Ihnen, meine Herren, danke ich auf das Verbindlichste für das Zutrauen, welches Sie durch diese Wahl in mich setzen; ich werde mich bestreben, dasselbe zu verdienen.

Carlin. Wie ich die Ehre hatte, Ihnen vorgestern, als Sie mich zu der Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes beriefen, zu erklären, waren die Umstände der Art, daß ich mich nicht sofort über die Annahme oder Ablehnung der Wahl aussprechen konnte, indem ich mit meiner Familie Rücksprache zu nehmen genöthigt war, was dann auch unmittelbar geschah. Seither erhielt ich noch keine Antwort, weil meine Gemahlin sich dreißig Stunden von hier entfernt befindet, so daß ich mich auch heute nicht bestimmt erklären kann. Für den Fall, daß die Versammlung eine sofortige Erklärung von mir verlangt, wird diese in einer bestimmten Ablehnung bestehen, weil ich mit meiner Familie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht Rücksprache nehmen konnte. Ich ersuche daher den Großen Rath, er möchte die mir bewilligte Bedenkzeit um etwas verlängern.

Herr Präsident. Ich bin so frei, die Versammlung anzufragen, ob sie unter diesen Umständen nicht geneigt sei, Herrn Carlin noch eine fernere Frist zu gestatten. Er erklärte mir schon heute Morgens, wenn er sich sofort erklären müsse, so werde es in ablehnendem Sinne geschehen, damit man sogleich zur Ersatzwahl schreiten könne. Ich glaube aber, der Große Rath wolle, wie es früher in andern Fällen schon geschehen, die Herrn Carlin ertheilte Bedenkzeit noch um einige Zeit verlängern, und dessen schriftliche Erklärung gewärtigen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die Herren Oberrichter Müller, Hahn, Burri und Egger erklären unter Verdankung des ihnen bewiesenen Zutrauens die Annahme der Wahl, und sind bereit, den Eid zu leisten.

Die Beeidigung dieser Herren, so wie des Herrn Obergerichtspräsidenten Ochsenbein, findet hierauf statt.

Die Herren Oberrichter Marti, Boivin und Garnier sind in amtlichen Geschäften abwesend, und das Obergericht wird daher ermächtigt, ihre Beeidigung selbst vorzunehmen.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion tragen darauf an, der Große Rath möchte dem Staate für das zum Bau eines Ohmgeldbüreau's und eines Landjägerpostens nebst Dependenzen bei der Thörishaus-Brücke nöthige Terrain das Expropriationsrecht ertheilen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Erbauung der Thörishaus-Brücke und die nachherige Verlängerung der Straße von Wangen bis Thörishaus, über welche der Haupttransit nach dem Kanton Freiburg geht, machen es nothwendig, daß daselbst eine Landjägerwohnung und ein Ohmgeldbüreau gebaut werde. Infolge von Schwierigkeiten mit dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes trägt die Finanzdirektion darauf an, Sie möchten ihr zum Zwecke der Erwerbung desselben das Expropriationsrecht ertheilen. Die Erbauung der angeführten Lokalitäten ist sehr nothwendig, sonst haben wir einen Rückschlag in der Ohmgeldeinnahme zu gewärtigen. Schon jetzt macht sich eine Verminderung derselben fühlbar, da in Ermanglung einer passenden Lokalität nicht immer die nöthige Aufsicht geübt werden kann. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tarif
für
die Anlage und Führung der Seybücher.

Art. 4.

Für die erste Anlage der Seybücher darf außer den Auslagen für dasselbe von jeder Seite des Einganges und des Alpreglementes (Art. 1, a und b), so wie der Seykontrolle 50 Rappen gefordert werden.

Im Uebrigen werden folgende Tarifansätze bestimmt:

1) Für die Eintragung eines Besitzwechsels unter Personen, welche bereits Bergantheilhaber sind, abgesehen von der Zahl und dem Werthe der handändernden Rechte, Rp. 50.
2) Bei Handänderungen zwischen einem Antheilhaber an der Alpe und einer Person, die es zuvor nicht war, Rp. 80.
3) Bei dem Uebergang des gesammten Besitzstandes eines Antheilhabers an einen neuen Eigenthümer, nach Art. 2, Litt. e, Rp. 50.
4) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung nach §. 9 des Gesetzes, mit Inbegriff der Vidimation, Rp. 50.
5) Für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingange oder zum Alpreglemente, welche in der im §. 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise vom Amtsschreiber mit seiner Unterschrift zu beglaubigen sind, im gleichen Verhältnisse, wie für die erste Anlage des Seybuches und nicht weniger als Rp. 50.

Obiger Tarif wird gemäß §. 12 des Gesetzes über die Errichtung von Alpseybüchern vom 21. März 1843 dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

Bern, den 3. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes:
der Präsident,
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber,
L. Kurz.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Das Gesetz über die Alpseybücher überläßt im Art. 3 die Bestimmung der äußern Form derselben dem Regierungsrathe; ebenso hat dieser nach Art. 12 den Tarif zu bestimmen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Großen Rath. Dieß ist nun durch eine Verordnung geschehen, worin die äußere Form der Alpseybücher sowohl durch Vorschriften als durch Formulare festgesetzt ist. In der nämlichen Verordnung ist auch der Tarif enthalten, so daß es sich um nichts Anderes als um die Genehmigung des Tarifes durch den Großen Rath handelt. Er bildet den Art. 4 des Gesetzes, und lautet, wie folgt. (Der Redner verliest den Tarif, und schließt folgendermaßen:) Ich sehe mich nicht veranlaßt, in weitere Details einzutreten, besonders deßhalb, weil bei der ersten Berathung des Gesetzes dieses den Tarif schon enthielt. Damals berieth der Große Rath denselben; erst nachher wurde beschlossen, denselben nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern dessen Bestimmung dem Regierungsrathe zu überlassen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der vorberathenden Behörde zur Genehmigung. Der Beschluß würde folgendermaßen lauten:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach genommener Einsicht der vom Regierungsrathe am 3. Juli 1854 erlassenen Verordnung über die Form der Alp-Seybücher und den Tarif für die Anlage und Führung derselben,

in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes über die Alp-Seybücher vom 21. März 1854,

beschließt:

Dem in dieser Verordnung enthaltenen Tarif für die Anlage der Alp-Seybücher ist die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 27. Juli 1854.

(Folgen die Unterschriften.)

Dieser Beschluß wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird ein Schreiben des Herrn Großrath N. König, von Münchenbuchsee, verlesen, laut welchem derselbe die ihm übertragene Stelle eines Regierungsstatthalters von Fraubrunnen ablehnt. Dasselbe wird zum Zwecke eines neuen Wahlvorschlages dem Regierungsrathe überwiesen.

Schließlich kommen noch folgende Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche zur Behandlung:

J. B. Bilat, Landbesitzer und Fuhrmann zu Muriaux, welcher am 3. Juni 1854 vom Obergerichte wegen eigenmächtiger Selbsthülfe zu drei Monaten Einsperrung und 60 Franken Buße verurtheilt wurde, bittet um gänzlichen Nachlaß dieser Strafe.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei stellen den Antrag, dieses Gesuch abzuweisen.

Carlin. Sie hörten aus dem schriftlichen Rapporte, daß Bilat deßhalb der Selbsthülfe angeklagt sei, als habe er sich einer Kuh in einem Stalle bemächtigt. Die Thatsache ist nicht richtig. Es fand eine Uebereinkunft statt, man unterhandelte, nur als die Auslieferung des Thieres stattfand, konnte man sich über den Preis nicht verständigen. Das Geld lag auf dem Tische, hernach wurde es dem Gouvernon zugestellt. Es handelt sich also nicht um einen Akt der Willkür, sondern nur um eine vom Civilstandpunkte aus bestrittene Rechnung. Ich gebe zu, daß die Art und Weise, wie Bilat sich bezahlt machen wollte, zu einer Untersuchung Anlaß gab, und er möge deren Folgen tragen; allein ihn korrektionell verurtheilen, hieße jede Idee der Justizpflege umstürzen. Zudem ist Bilat Familienvater, und er käme in einen üblen Ruf, wenn er diese Strafe aushalten müßte. Der Große Rath wird daher gut thun, über den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion zur Tagesordnung zu schreiten, worauf ich schließe.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter. Ich könnte diesem Antrage nicht beipflichten. Das in der vorliegenden Angelegenheit gefällte Urtheil rührt aus der jüngsten Zeit her, und es handelt sich keineswegs um Erlassung eines Theiles einer angetretenen Strafe, sondern darum, ob man ein erlassenes Urtheil vollständig bei Seite setzen wolle, bevor selbst der Verurtheilte die über ihn ausgesprochene Strafe angetreten hat. Die Justizdirektion war der Ansicht, weil die Gerichte eine Verurtheilung aussprachen, so solle diese vollzogen werden. Bilat wurde zu drei Monaten Einsperrung verurtheilt, und er verlangt nun die vollständige Erlassung seiner Strafe. Ich habe Herrn Carlin zu bemerken, daß die von ihm angeführten Thatsachen nicht ganz genau sind. Bilat, indem er sich bezahlt machen wollte, gab einem Dritten den Auftrag, bei seinem Schuldner eine Kuh zu kaufen. Nach vollbrachtem Kaufe wurde die Kuh nach Les Bois gebracht, und der Eine erklärte, daß man dafür keine Baarzahlung leiste. Hierauf wurde die Kuh fortgeführt, und das Gericht verurtheilte den Bilat wegen dieses betrügerischen Manövers zu der erwähnten Strafe. Uebrigens kann sich der Große Rath nicht auf diesen Boden stellen. Die Appellationsinstanz stand dem Bilat offen, er konnte davon Gebrauch machen, was er bis dahin nicht that. Der Große Rath kann allerdings von seiner Milde Gebrauch machen, allein ich glaube nicht, daß er kompetent sei, gerichtliche Urtheile zu kassiren. Aus diesen Gründen beharrt die Direktion der Justiz und Polizei auf ihrem Antrage.

Abstimmung:

Für Abschlag	69 Stimmen.
Für Willfahr	14 „
Leer	1 Stimme.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr

1) dem Jakob Gautschi, von Reinach, Kantons Aargau, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe; —

2) dem Johann Bürgi von Lüzelflüh, der ungefähr einen Viertheil betragende Rest der ihm wegen Betrugs, Falschmünzerei und Entwendung auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe; —

3) dem Johann Buschacher, von Eriswyl, wegen Tödtung zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

4) dem Samuel Balmer, von Kriechenwyl, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest der Strafe; —

5) dem Johann Ammann, von Roggwyl, wegen Diebstahls zu achtzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest der Strafe; —

6) dem Johann Graf, von Aeschi, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Ketten verurtheilt, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest der Strafe; —

7) dem Christian Roth, von Grindelwald, wegen Mordes zu zwölf Jahren Ketten verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

8) der Elisabeth Krähenbühl, von Bowyl, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

9) dem Andreas Rüeg, von Eriswyl, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Ketten verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

10) dem Andreas Scheidegger, von Huttwyl, wegen Diebstahls zu vier Jahren Ketten verurtheilt, ein Fünftheil der Strafe; —

11) der Anna Tröhler, geborne Burri, von Mühleberg, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest der Strafe; —

12) dem Johann Friedrich Schuhmacher, von Treiten, wegen Nothzucht zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, der noch einen Fünftheil betragende Rest der Strafe; —

13) der Anna Häusler, von Guggisberg, wegen Diebstahls und Hehlerei zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurtheilt, der ungefähr einen Viertheil der Strafe betragende Rest; —

14) dem Johann Wyttenbach, von Goldiwyl, wegen Diebstahls zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, der ungefähr einen Fünftheil betragende Rest der Strafe; —

15) dem Johann Rüegg, von Ryfferswyl, Kanton Zürich, wegen Betrügereien zu einem Jahr Einsperrung und zu fünfzehn Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, ein Drittheil der Einsperrungsstrafe; —

16) der Anna Maria Brechbühl, von Walkringen, wegen Diebstahls und Verleumdung zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

17) dem Rudolph Pauli, von Wahlern, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

18) dem Friedrich Walther, von Wohlen, wegen Raubes zu dreizehn Jahren Kettenstrafe verurtheilt, ungefähr ein Viertheil der Strafe; —

19) dem Johann Jakob Würsten, von Saanen, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

20) dem Johann Heß, von Koppigen, wegen Diebstahls und Betrugs zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

21) dem Johann Howald, von Röthenbach, wegen Fälschung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

22) dem Johann Megert, von Reichenbach, wegen Diebstahls und Straßenraubversuches zu vierzehn Jahren Ketten verurtheilt, der Rest der Strafe; —

23) dem Friedrich Wiedmer, von Walkringen, wegen Diebstahlsgehülfenschaft zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

24) dem Barth. Steulet, von Corban, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ein Viertheil der Strafe; —

25) dem Johann Lachat, von Fregiécourt, wegen Diebstahls zu zehn Monaten Einsperrung verurtheilt; der Rest der Strafe; —

26) dem Ulrich Glauser, von Rüthi, wegen Diebstahls zu einem Jahr Einsperrung und zwei Jahren Verbannung aus dem Jura verurtheilt, ein Viertheil der Einsperrungsstrafe; —

27) dem Heinrich Vuilleumier, von Tramelan, wegen Diebstahls zu einem Jahr Einsperrung verurtheilt, der Rest der Strafe; —

28) dem Wend. Meyer, von Pruntrut, wegen einfachen Bankerotts zu vier Monaten Einsperrung verurtheilt, der Rest der Strafe; —

29) dem Peter Ehrsam, von Bannwyl, wegen Vernachläßigung seiner Kinder zu dreißig Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, diese Strafe; —

30) dem Johann Iseli von Iffwyl, wegen gesetzwidriger Waldausreutung zu einer Buße von Fr. 72. 46 verurtheilt, die Hälfte der Buße; —

31) dem Johann Berger, Sohn, Sattler, Christ. Kurz, gewesener Wegmeister, Jakob Ast, Fuhrmann, Johann Schilt, Wirth, Johann Neuenschwander, Stallknecht, Fried. Wettach, Schmied, sämmtlich zu Wimmis, Jakob Kernen, Bäcker, von Reutigen, und Gottlieb Thönen, von Reutigen, Postillon, in Saanen, wegen einer am 5. Mai 1850 beim Brodhäusi zu Wimmis stattgehabten Schlägerei und Mißhandlung zu mehr oder weniger Buße und Leistung aus dem Amtsbezirk Niedersimmenthal verurtheilt, die gegen sie ausgesprochene Buße und Leistung; —

32) dem Johann Matthys, gewesener Regierungsstatthalter in Schwarzenburg, gegenwärtig im Kanton Freiburg wohnhaft, ein Viertheil der ihm wegen Unterschlagung auferlegten dreijährigen Kantonsverweisung; —

33) der Marie Sal. Gerber, von Eggiwyl, gewesene Krämerin in Bern, ein Viertheil der ihr wegen Scheltung auferlegten zweijährigen unabkäuflichen Leistung; —

34) dem Karl Corrodi, aus Zürich, Optikus in Bern, wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz, zu Fr. 15 Buße und Fr. 1. 50 Kosten verfällt, Buße und Kosten; —

35) dem Johann Friedrich, in der Martinsmatt bei Kosthofen, die Hälfte der ihm wegen unbefugter Waldausreutung auferlegten Buße von Fr. 60; —

36) den Gebrüdern Hans und Bend. Lobsiger, Johann Schmied und Christian Stämpfli, sämmtlich zu Wahlendorf, ein Drittheil der ihnen wegen unbefugten Waldausreutens gemeinschaftlich auferlegten Buße von Fr. 72; —

37) dem Ulrich Heß, vom Rüerau, wegen unbefugter Waldausreutung zu Fr. 72 Buße verurtheilt, die Hälfte derselben; —

38) dem Friedrich Müller, von Lauterbrunnen, Holzbodenmacher bei Neubrück, wegen Scheltung zu Fr. 20 Buße und acht Monaten Leistung aus dem Kanton Bern, zu den Kosten und zur Trostung verurtheilt, Fr. 30 Buße und Leistungsgebühr; —

39) dem Christian Michel, von Toffen, wegen unbefugten Holzschlagens zu Fr. 500 Buße verfällt, eine Summe von Fr. 300 der Buße; —

40) dem Jakob Affolter, Johann Schneider, Jakob Günther, sämmtlich zu Schalunen, und dem Urs Käsermann, zu Holzhäusern, ein Drittheil der ihnen wegen unbefugter Waldausreutung auferlegten Buße von Fr. 72. 46 — erlassen;

41) dem Friedrich Steffen, wohnhaft gewesen in Bern, der Rest der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Kantonsverweisung in Amtsverweisung; —

42) der Margaretha Hausammann, geb. Schmied, von Wohlen, die ihr wegen Betruges auferlegte einjährige Amtsverweisung in Gemeindeeingrenzung; —

43) dem Niklaus Hegg, von Münchenbuchsee, wohnhaft in Bümpliz, die ihm wegen Unterschlagung auferlegte zweijährige Kantonsverweisung in Gemeindeeingrenzung von gleicher Dauer, — umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Johann Garo, von Tschugg, zu Préfargier, wegen betrügerischer Angaben an die schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt zu 600 Fr. Buße und Bezahlung der Kosten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß dieser Strafe;

2) Johann Hofmann, von Sutz und Lattrigen, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes der Landesverweisung, in welche seiner Zeit die ihm wegen Brandstiftung auferlegte fünfzehnjährige Kettenstrafe begnadigungsweise umgewandelt wurde;

3) Johann Pulver, von Rüeggisberg, in Bern, mit dem Gesuche um Nachlaß der Buße von 120 Fr. oder 40 Tagen Gefangenschaft, zu welcher er wegen unbefugten Lotteriekollektirens verurtheilt wurde;

4) Elisabeth Braun, von Obersteckholz, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes der ihr wegen Kindesmordes auferlegten fünfjährigen Kettenstrafe.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird in üblicher Weise den Herren Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes übertragen, und hierauf die Sitzung und Session geschlossen

um 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

8. Juni 1854:

Rehabilitationsgesuch von Justin Villat, von Montfavargier.

Vorstellung der Einwohnergemeinden Attiswyl, Ipsach, Aegerten, Bußwyl, Höfen, Wangenried und Worben, betreffend das Schuldbetreibungsgesetz, die Hypothekarbank und das Steuerwesen.

Strafnachlaßgesuch von Johann Garo, von Tschugg.

14. Juli:

Bußnachlaßgesuch von Johann Iseli, von Iffwyl.

Vorstellung der Kreissynode Nidau, betreffend das Gesetz über Leibgedinge der Primarschullehrer.

24. Juli:

Strafnachlaßgesuch von Mar. Sal. Gerber.

Vorstellung von J. J. Vogt in Dießbach bei Thun, das Armenwesen betreffend.

Strafumwandlungsgesuch von Rudolf Spycher, von Köniz.

Strafumwandlungsgesuch von Anna Barbara Widmer in Auswyl.